

Ascherslebener Manuskripte

- Wissenschaftliche Schriften -

Maik Planert

Der Schutz privater Rechte
durch die Polizei in Sachsen-Anhalt



Impressum

Ascherslebener Manuskripte

Herausgeber: Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Schmidtmanstraße 86
06449 Aschersleben
E-Mail: rdk.fhs@polizei.sachsen-anhalt.de

Autor: Maik Planert

Erscheinungsjahr: 2013

Druck: Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Bereich: Wissenschaftlicher Dienst

ISBN 978-3-939678-22-9

© 2013 FH Pol Sachsen-Anhalt

Ascherslebener Manuskripte

- Wissenschaftliche Schriften -

Dr. Maik Planert

Der Schutz privater Rechte
durch die Polizei in Sachsen-Anhalt

Herausgegeben durch:

Fachhochschule Polizei
Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung	1
2 Private Rechte	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Subjektive Rechte im Sinne des SOG LSA.....	13
3 Zivilgerichtlicher Rechtsschutz – ein Überblick	15
3.1 Der Anspruch.....	15
3.2 Das Gewaltmonopol des Staates	17
3.3 Die Verfahrensabläufe der Zivilgerichtsbarkeit.....	20
3.4 Besondere Verfahrensarten	23
3.4.1 Das Zwangsvollstreckungsverfahren	25
3.4.2 Die Eilverfahren	30
4 Anhaltspunkte fehlender gerichtlicher Rechtsschutz- möglichkeit.....	35
5 Der Schutz subjektiver Rechte durch die Polizei	37
5.1 Der Schutz subjektiv-öffentlicher Rechte	37
5.2 Der Schutz privater Rechte	39
5.2.1 Voraussetzungen	39
5.2.2 Einzelne, mögliche Maßnahmen	48
5.2.2.1 Die Identitätsfeststellung	48
5.2.2.2. Die Sicherstellung.....	49
5.2.2.3 Die Befragung	51
5.2.2.4 Der Platzverweis	52
5.2.2.5 Die Durchsuchung	53

5.2.2.6 Die Generalbefugnisklausel.....	53
5.2.2.7 Der Gewahrsam	55
5.2.2.8 Die Durchsetzung der Maßnahmen, Zwang.....	56
5.2.3 Problemfelder.....	57
5.2.3.1 Zwang gegen Dritte	57
5.2.3.2 Weitergabe von Informationen.....	58
5.2.3.3 Pfand	62
5.2.3.4 Arbeitskämpfe.....	69
5.2.3.5 Selbstgefährdungen.....	70
Literaturverzeichnis	76
Abbildung.....	Anlage

1 Einleitung¹

Es ist ein ureigenstes Bedürfnis des Bürgers, seine Rechte und Rechtsgüter selbst zu schützen. Dies ist sein gutes Recht.² Dabei hat er die Möglichkeit, diese Rechte und Rechtsgüter selbst oder durch beauftragte Dritte schützen zu lassen. Vor allem Betriebe und Unternehmer setzen dabei auf die Unterstützung speziell hierfür ausgebildeten Personals. Private Sicherheitsdienste sind insoweit kaum noch wegzudenken.

Doch ganz ohne staatliche Hilfe kommt der Einzelne oft nicht aus, um seine Rechte zu schützen und durchzusetzen. Gewaltanwendung ist ihm hierzu nämlich grundsätzlich verboten. Nur unter ganz engen Voraussetzungen, wie beispielsweise im Rahmen der Notwehr oder des Notstandes, kann er hierauf zurückgreifen. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass nur der Staat das Recht hat, physische Gewalt anzuwenden.³

Die Rechte und Rechtsgüter des Bürgers sind dabei ganz unterschiedlicher Art. Teilweise werden die Rechte durch Gesetze und Rechtsverordnungen geschützt und der Staat kann bzw. muss von Amts wegen tätig werden, die Rechte und Rechtsgüter zu schützen. Andererseits muss der Bürger selbst tätig werden, um diesen Schutz herbeizuführen.

¹ Die Darstellung basiert auf dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003, 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58), geändert durch Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

² **Bodo Pieroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel**, Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Auflage, § 5 Rn. 54 f.

³ Im Einzelnen wird hierauf in der weiteren Folge noch einzugehen sein.

Beispiel: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt der Staat verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Gesetzgeber stellt Eingriffe in dieses Recht z.B. in § 223 StGB unter Strafe und verpflichtet seine gesetzesausführenden Organe gemäß §§ 152 II und 163 I StPO diese Eingriffe zu ahnden. Über die Gefahrenabwehrvorschriften gibt er den gesetzesausführenden Organen mit §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs.1 SOG LSA die Aufgabe, dieses Recht zu schützen.

Schließt jedoch Bürger A mit Bürger B einen Vertrag und erfüllt einer der beiden seine vertraglich vereinbarte Pflicht nicht, so werden die gesetzesausführenden Organe nur tätig, wenn der betroffene Bürger es verlangt und beantragt. Für das staatliche Handeln müssen dann wieder die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein. So wird das Zivilgericht erst tätig, wenn der Beantragende ein gewisses Entgelt für die Tätigkeit entrichtet hat. Der Staat ist hier quasi Dienstleister.

Drohen Rechte unterzugehen oder Rechtsgüter verletzt zu werden, spricht man allgemein von einer Gefährdung. Solche Gefahren abzuwehren, ist dabei Aufgabe des Staates. Die Polizeiaufgabengesetze haben jedoch für die ausschließlich privaten Rechte Maßgaben vorgesehen, wann diese nur zu schützen sind. Das SOG LSA enthält in § 1 Abs. 2 eine solche Privatrechtsklausel. Diese stellt klar, dass es nur dann Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden ist, private Rechte zu schützen, wenn ein gerichtlicher Rechtsschutz nicht rechtzeitig möglich ist und die Handlung unbedingt erforderlich ist, um das Recht nicht untergehen zu lassen.

Für den Rechtsanwender ist es nicht immer ganz einfach zu unterscheiden, wann ein Recht ein privates ist und wann ein solches, das es auf jeden Fall zu schützen gilt. Die nachfolgende Abhand-

lung unternimmt dabei den Versuch, Licht in das Dunkle zu bringen. Hierzu gibt sie einen Einblick in die Rechtssystematik und in das zivilgerichtliche Verfahren. Die Begriffe werden erläutert und nicht zuletzt wird ein Maßnahmenkatalog erstellt.

2 Private Rechte

2.1 Allgemeines

Zunächst soll geklärt werden, was überhaupt private Rechte sind.

Allgemein gesagt sind private Rechte solche, die dem Privatrecht zuzuordnen sind. Das Privatrecht ist dabei weitläufig auch als das Zivilrecht bekannt. Hierbei handelt es sich um ein Rechtsgebiet, welches vordergründig die rechtlichen Beziehungen gleichgestellter Rechtssubjekte untereinander regelt.⁴ Als Rechtssubjekte kommen dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht.

Alle Menschen sind dabei als natürliche Personen anzusehen.

Unter juristischen Personen versteht man im Allgemeinen eine Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse, die aufgrund hoheitlicher Anerkennung rechtsfähig und die in Bezug auf ihr Vermögen vollständig unabhängig ist. Rechtsfähigkeit heißt insoweit, dass juristische Personen selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können. Die vermögensmäßige Unabhängigkeit grenzt sie insoweit von anderen Gesellschafts- oder Vereinigungsformen ab. Zu den juristischen Personen zählen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Aktiengesellschaft (AG),

⁴ Franz-Jürgen Säcker in: MüKo zum BGB, Einleitung Rn. 1

der eingetragene Verein (e.V.) oder die Genossenschaft.⁵ Hierbei handelt es sich um so genannte juristische Personen des Privatrechts. Daneben gibt es auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Hierzu zählen zunächst der Bund, die Länder und die Gemeinden als Körperschaften (hier Gebietskörperschaften), Handwerkskammern, Berufskammern als Personalkörperschaften, Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK), Rundfunk- und Fernsehsender als Anstalten des öffentlichen Rechts oder aber die Stiftung Preußischer Kulturbesitz als Stiftung des öffentlichen Rechts.⁶ Auch sie können Träger privater Rechte sein und im Rechtverkehr entsprechend auftreten. In diesen Fällen gelten für sie die gleichen Regeln und Bedingungen wie für alle anderen Teilnehmer des Privatrechtsverkehrs auch. Sie genießen insoweit keine Privilegien.⁷

Beispiel: Das Technische Polizeiamt (TPA) kauft im Auftrag des Landes für die Polizeibehörden neue Dienstkraftfahrzeuge bei der Daimler AG. Hier wird das Land als juristische Person des öffentlichen Rechts Vertragspartner der juristischen Person des Privatrechts Daimler AG.

Das Privatrecht ist zudem durch eine aus der Privatautonomie abgeleitete Freiheit des Willens gekennzeichnet, welche es dem Einzelnen grundsätzlich gestattet, mit anderen in eine Rechtsbeziehung zu treten oder eben auch nicht. Obwohl diese Freiheit sich gerade dadurch auszeichnet, von staatlichen Einflüssen unabhängig zu sein, kann sie dennoch durch eine Vielzahl von tatsächlichen Gegebenheiten eingeschränkt sein. Eine wesentliche

⁵ Zum Ganzen: **Dieter Reuter** in: MüKo zum BGB, Vorbemerkung zu § 21 BGB Rn. 2 ff.

⁶ **Dieter Reuter**, a.a.O., § 89 BGB Rn. 3 ff.

⁷ **Othmar Jauernig** in: Jauernig, Kommentar zum BGB, § 89 Rn. 1

Beschränkung stellt dabei in der Praxis die persönliche finanzielle Leistungsfähigkeit dar.

Beispiel: Der morgendliche Brötchenkauf beim Bäcker um die Ecke ist eine typische privatrechtliche Rechtsbeziehung. Hier sind Käufer und Verkäufer gleichberechtigt. Der potentielle Käufer muss keine Brötchen kaufen und der Bäcker muss nicht verkaufen. Keiner muss, jeder kann.

Als wichtigstes privates Recht wird der Anspruch anzusehen sein. Durch ihn werden Art und Umfang der privatrechtlichen Beziehungen der Rechtssubjekte bestimmt. Das häufigste und bekannteste Gestaltungsmittel der Anspruchsbegründung ist dabei der privatrechtliche Vertrag.⁸

Beispiel: Beim Brötchenkauf wird gemäß § 433 BGB ein Kaufvertrag über die frischen Brötchen geschlossen. Aus diesem Vertrag heraus hat der Bäcker einen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt und der Käufer einen Anspruch auf Herausgabe und Übereignung der Brötchen.

Das Zivilrecht wird oft fälschlicherweise mit dem bürgerlichen Recht gleichgestellt. Dabei handelt es sich jedoch strenggenommen beim bürgerlichen Recht nur um ein Teilgebiet des Zivil- oder Privatrechts.⁹

Die deutsche Rechtsordnung lässt sich in zwei Bereiche einteilen. Man unterscheidet das Privatrecht vom öffentlichen Recht.¹⁰

⁸ Vgl. zum Anspruch unten, 2.3.1

⁹ **Hermann Avenarius**, Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, S. 10

¹⁰ Vgl. Abbildung 1

Im Wesentlichen gliedert sich dabei das private Recht in das allgemeine Privatrecht und in das sonstige oder besondere Privatrecht.

Zum allgemeinen Privatrecht wird insbesondere das bürgerliche Recht zu zählen sein. Hingegen zählen das Gesellschaftsrecht, das Handelsrecht, das Arbeitsrecht, das Urheberrecht und das internationale Privatrecht zum besonderen Privatrecht.

Beispiel: Der Gesellschaftsvertrag zwischen Gesellschafter A und Gesellschafter B zur Gründung und Führung einer A und B GmbH ist dem Gesellschaftsrecht zuzuordnen.

Beschäftigt sich diese GmbH mit der Herstellung eines Produktes und will die A und B GmbH dieses Produkt über die O GmbH & Co. KG verkaufen, so greift zwischen diesen Gesellschaften regelmäßig das Handelsrecht.

Und stellt die A und B GmbH für die Produktion Arbeitnehmer ein, so unterliegt dieses Arbeitsverhältnis dem Arbeitsrecht.

Erfindungen, die als Patente und Marken angemeldet werden, unterliegen hingegen dem Patent- Urheber- oder Markenrecht.

Wird in das Ausland exportiert, gelten die Regeln über das internationale Privatrecht.

Die Grundlagen aller dieser Bereiche finden sich jedoch zunächst im allgemeinen Privatrecht, welches vor allem im allgemeinen Teil des BGB allgemeingültige Regeln aufstellt und z.B. bei wesentlichen Entscheidungen nach §§ 105 ff. BGB auf die Geschäftsfähigkeit bei der Abgabe von Erklärungen abstellt.

Unter öffentlichem Recht versteht man den Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen den Trägern der öffentlichen Gewalt und den einzelnen Privatrechtssubjekten regelt.¹¹ Dazu kommen sämtliche Rechtsbereiche, die die Aufgaben des Staates betreffen. Hierher gehören unter anderem das Verfassungsrecht, das Prozessrecht, das Verwaltungsrecht, das Sozialrecht, das Kirchenrecht, das Völkerrecht, das Steuerrecht und nicht zuletzt das Strafrecht.

Beispiel: Der Einzug der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt dem Steuerrecht.

Das Zustandekommen von Gesetzen ist Verfassungsrecht.

Der Anspruch auf so genannte „Hartz IV“ Leistungen ist Teil des Sozialrechts.

Der Polizeibeamte A weist den falsch parkenden Bürger an, sein Fahrzeug wegzufahren. Er handelt verwaltungsrechtlich.

Im Einzelnen ist dabei die Abgrenzung der beiden Bereiche höchst strittig.¹² Die Rechtslehre vertritt insoweit verschiedene Theorien, wobei die so genannte modifizierte Subjektstheorie¹³ als herrschend anzusehen sein wird. Danach ist öffentliches Recht immer dann gegeben, wenn die betroffene Gesetzesnorm ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet. Andernfalls liegt Privatrecht vor. Der Grund für die Bevorzugung liegt vor allem in der ihrer Praktikabilität. Zuweilen finden sich weitere Modifizierungen, wenn gefordert wird, dass

¹¹ **Hermann Avenarius**, a.a.O.

¹² Zum Streit: **Hartmut Maurer**, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Auflage, § 3 Rn. 10 ff.

¹³ **Hans-Jürgen Papier** in: MüKo zum BGB, 5. Auflage, § 839 BGB Rn. 146

die betroffene Gesetzesnorm einen Träger hoheitlicher Gewalt als solchen berechtigt oder verpflichtet.¹⁴

Daneben wird aber auch noch die Subordinationstheorie¹⁵ vertreten. Danach ist ein Rechtsverhältnis immer dann öffentlich-rechtlich, wenn ein Über- und Unterordnungsverhältnis gegeben ist, während das Privatrecht durch ein Gleichordnungsverhältnis gekennzeichnet ist. Und schließlich gibt es auch noch die Interessenlehre, die danach differenziert, ob das Rechtsverhältnis nach seinem Inhalt das öffentliche Interesse oder ein privates Interesse fördern soll.

Beiden Rechtsgebieten ist jedoch gleich, dass sie den Beteiligten eine Vielzahl von Verhaltensregeln aufgeben. Brüche dieser Regeln können dann aber auch nur mit entsprechenden Regeln des jeweiligen Rechtsgebietes bekämpft werden.

Beispiel: So kann die Erfüllung der Vertragspflichten nur mit Hilfe des bürgerlichen Rechts eingefordert werden. Der Staat unterstützt insoweit, als er mit Hilfe des Prozessrechts (hier des Zivilprozessrechts) Regeln aufstellt, wie dieser Anspruch durchgesetzt werden kann. Der Bäckermeister kann daher die Zahlung des ausstehenden Kaufpreises nur mit Hilfe des Zivilprozessrechts einklagen.

Die Rechtsordnung wird oft auch als objektives Recht bezeichnet und meint die Rechtsregeln in ihrer Gesamtheit. Diese Regeln wirken dabei für und gegen jedermann. Als Regeln kommen dabei eben öffentlich-rechtliche oder aber auch zivilrechtliche in Frage.¹⁶

¹⁴ **Otto Bachof**, BVerwG-Festgabe 1978, S. 9

¹⁵ **Hartmut Maurer**, a.a.O., § 3 Rn. 12

¹⁶ **Bodo Pieroth**, **Bernhard Schlink**, **Michael Kiesel**, a.a.O., § 8 Rn. 11; **Josef Franz Lindner**, JuS 2005, 302

Beispiel: Zur Rechtsordnung gehören demnach Satzungen (Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden), Rechtsverordnungen (Straßenverkehrsordnung), Landesgesetze (Gesetz über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt), Bundesgesetze (Strafgesetzbuch), Verfassungen (Grundgesetz und Landesverfassungen), aber auch das Europarecht.

Abzugrenzen sind die objektiven Rechte von den subjektiven Rechten. Hierunter versteht man das Recht des Einzelnen als Anspruch gegenüber einem Vertragspartner, einem Dritten oder gegenüber dem Staat.¹⁷

*Beispiel: Der Anspruch des Bürgers gegen den Staat, sein Leben, seine Gesundheit oder sein Eigentum zu schützen.
Der Anspruch gegen den Bäcker auf Herausgabe und Übereignung der Brötchen.*

Trotz dieser rechtsstaatstheoretischen begrifflichen Gegenüberstellung sind objektive und subjektive Rechte nicht als gegenläufige Begriffe zu verstehen. Vielmehr haben die subjektiven Rechte ihre Grundlage in der Rechtsordnung und stellen damit auch objektives Recht dar.¹⁸

Einige subjektive Rechte sind bereits kraft Verfassungsauftrag unter einen besonderen gesetzlichen und damit staatlichen Schutz gestellt. Vor allem Grundrechte sind subjektive Rechte gegen den Staat.

Beispiel: Der Staat findet diesen Auftrag in den Grundrechten und schützt beispielsweise das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum abstrakt durch Strafrechtsnormen, z.B. §§ 211, 223 oder 242 StGB.

¹⁷ **Hartmut Maurer**, a.a.O. § 8 Rn. 3

¹⁸ **Hermann Avernus**, a.a.O., S. 11

Sie sind in erster Linie als Abwehrrechte oder als Teilhaberechte ausgestaltet. Abwehrrechte sind dabei solche, die es dem Staat verbieten, den Einzelnen die Ausübung seiner verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte einzuschränken.¹⁹

Beispiel: Der Bürger hat einen Anspruch, dass seine (Grund-) Rechte vom Staat beachtet werden. Nur unter engen Voraussetzungen darf der Staat die Rechte des Bürgers beschneiden, um beispielsweise Rechte anderer zu schützen. So darf eben zum Schutz des Lebens der Geisel im äußersten Fall der Geiselnahme getötet werden.

Teilhaberechte sind dagegen Rechte, die es dem Einzelnen ermöglichen, am Gemeinschaftsleben teilzunehmen und politische Entscheidungen mitzutreffen.²⁰

Beispiel: Durch Wahlen oder Volksentscheide wird es dem Bürger ermöglicht, politisch Einfluss zu nehmen.

Die subjektiven Rechte, die der Einzelne gegenüber einem Dritten, also einer anderen Person, geltend machen kann, sind Verpflichtungen, die Rechtsordnung einzuhalten. Hierzu zählen Verhaltensregeln, deren Verstöße strafrechtlich geahndet werden oder zu einer deliktsrechtlichen Haftung führen können.

Beispiel: Der Bürger hat einen Anspruch darauf, dass die anderen Bürger die bestehenden Gesetze achten. Insbesondere möchte er nicht, dass andere Bürger seine Gesundheit schädigen oder ihm sein Eigentum wegnehmen.

¹⁹ **Michael Antoni** in: Dieter Hömig, Grundgesetz, 9. Auflage, vor Art. 1 GG Rn. 3

²⁰ **Peter Axer** in: Beck'scher Onlinekommentar zum GG, Art. 14 GG Rn. 24

Aber auch Grundrechte selbst können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²¹ Drittwirkung entfalten und insoweit auch zwischen Personen Geltung entfalten. Zwar sind Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, so das Bundesverfassungsgericht. In den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt. Der Rechtsgehalt der Grundrechte entfaltet sich im bürgerlichen Recht insoweit mittelbar durch die privatrechtlichen Vorschriften.²²

Beispiel: Im so genannten „Lüth-Fall“ aus dem Jahr 1958 rief der ehemalige Innensenator des Landes Hamburg über die Presse dazu auf, den unter Regie des Veit Harlan entstandenen Film „Unsterbliche Geliebte“ nach der Novelle von Th. Storm zu boykottieren. Hintergrund war der, dass Harlan in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur unter anderem auch als Regisseur des Filmes „Jud Süß“ bekannt geworden sei. Trotz Aufforderung, seine Äußerungen klarzustellen, weitete Lüth seine Vorwürfe aus und bezeichnete Harlan als „Nazi-film-Regisseur Nr. 1“. Das Produktionsunternehmen erwirkte daraufhin eine gegen Lüth gerichtete Unterlassungsverfügung beim Landgericht Hamburg. Dieses begründete seine Entscheidung damit, dass Harlan in einem rechtskräftigen Strafverfahren frei gesprochen wurde und aufgrund dieses Entnazifizierungsverfahrens keinen beruflichen Einschränkungen unterliege. Lüths Äußerungen seien daher geeignet, Harlans Filme und ihn selbst als Regisseur unmöglich zu machen. Die persönliche Meinung Lüths spiele dabei keine Rol-

²¹ BVerfGE 7, 198; 30, 199; 103, 109

²² BVerfGE 7, 205 f.; 102, 362; 103, 100

le, so dass ein Unterlassungsanspruch aus § 826 BGB bestehe. Lüth wandte sich hiergegen mit einer Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG gab dieser statt und erklärte, dass das Grundgesetz als Wertesystem zu verstehen sei, welches in der gesamten Rechtsordnung zu beachten ist. Demnach beeinflussen auch die Grundrechte mittelbar die Beziehungen zwischen den Bürgern. Keine bürgerliche Vorschrift dürfe im Widerspruch zu den Grundrechten auszulegen sein. Im konkreten Fall war daher das Grundrecht des Lüth auf freie Meinungsäußerung missachtet worden und die Untersagungsverfügung rechtswidrig.

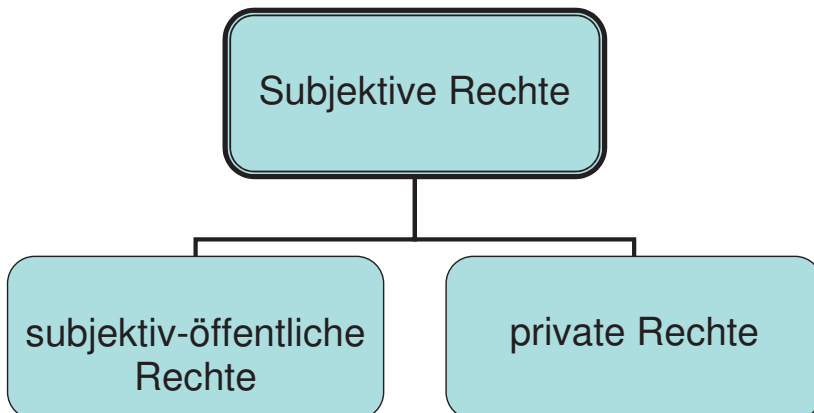
Die Frage ist auch im Prozessrecht von erheblicher Bedeutung. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Erhebung von Klagen ist die Verletzung eigener, also subjektiver Rechte zwingend. Insofern spricht man von der Klagebefugnis.²³

Nach alledem können subjektive Rechte unterschieden werden in solche Individualrechte, die durch Normen des öffentlichen Rechts begründet und geschützt werden²⁴ und solchen Individualrechten, die keine subjektiv-öffentlichen „private“ Rechte sind.

Man spricht dann von subjektiv-öffentlich „privaten“ Rechten und reinen privaten Rechten.

²³ **Christoph Enders** in: Beck'scher Onlinekommentar zum GG, Art. 19 GG Rn. 60 ff.

²⁴ **Roman Herzog, Bernd Grzeszick** in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 66. Ergänzungslieferung 2012, Art. 20 GG Rn. 82



Ein besonderes Problemfeld stellt in diesem Zusammenhang noch die Selbstgefährdung dar. Hierzu jedoch unten mehr.²⁵

2.2 Subjektive Rechte im Sinne des SOG LSA

Der Gesetzgeber stellt den Sicherheitsbehörden und der Polizei (Gefahrenabwehrbehörden) nunmehr gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr. Gefahrenabwehr bedeutet gemäß § 3 Nr. 5 SOG LSA, dass die Sicherheitsbehörden und die Polizei die gemeinsame Aufgabe haben, Gefahren gemäß der Nummer 3 des § 3 SOG LSA durch Maßnahmen wie Gefahrenabwehrverordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe sowie durch sonstiges Handeln abzuwehren.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr haben Gefahrenabwehrbehörden gemäß § 3 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 SOG LSA die öffentliche Sicherheit vor Schäden zu bewahren. Zur öffentlichen Sicherheit gehören

²⁵ Vgl. unten zu 5.2.3.5 Selbstgefährdungen

nach der gesetzlichen Definition auch die subjektiven Rechte des Einzelnen.

Nach der gefundenen Zweiteilung des Begriffs der subjektiven Rechte umfasst also die öffentliche Sicherheit grundsätzlich alle subjektiven Rechte, unabhängig davon, ob sie subjektiv-öffentlich oder rein privatrechtlicher Natur sind.²⁶ Dies muss auch so sein, denn letztlich enthält § 3 SOG LSA nur Begriffsbestimmungen und definiert den Begriff der Gefahr im Sinne des Gesetzes und damit auch im Sinne der Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA.

Es kann daher festgestellt werden, dass eine Gefahr im Sinne des Gefahrenabwehrrechts auch dann besteht, wenn es sich um schlicht private Rechte handelt.

Beispiel: Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist demnach auch gegeben, wenn der Bäckermeister nicht das vereinbarte Entgelt für die verkauften Brötchen erhält. Dieses rein private Recht findet seine Grundlage im bürgerlichen Recht. Es stellt aber zugleich ein subjektives Recht im Sinne der Rechtsordnung dar.

Der Gesetzgeber wollte dies auch grundsätzlich so verstanden wissen. Nur so ist dann auch die getätigte Einschränkung bei der Aufgabenzuweisung im § 1 Abs. 2 SOG LSA zu verstehen. Danach soll nämlich der Teil der subjektiven Rechte, welcher nicht subjektiv-öffentlich, sondern ausschließlich privatrechtlicher Ausgestaltung ist, grundsätzlich nicht Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden sein. Nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne sicherheitsbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt

²⁶ So auch **Jörg-Michael Martell** in: Kurt Meixner, Jörg-Michael Martell, Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt, § 3 Rn. 3

oder wesentlich erschwert werden würde, ist die Aufgabe in Bezug auf dieses Recht eröffnet.

Diese weiteren Voraussetzungen sind es, die im Blickfeld der weiteren Betrachtung stehen sollen.

3 Zivilgerichtlicher Rechtsschutz – ein Überblick

3.1 Der Anspruch

Zum besseren Verständnis soll zunächst ein kurzer Überblick über den gerichtlichen Rechtsschutz im Privatrecht gegeben werden. Der gerichtliche Rechtsschutz bezieht sich dabei regelmäßig auf die Durchsetzung eines Anspruchs.

Umgangssprachlich versteht man unter einem Anspruch Erwartungen oder Wertvorstellungen eines Menschen in Bezug auf eine Sache. Maßgeblich ist hier jedoch das rechtliche Verständnis. Nach der gesetzlichen Definition des § 194 Abs. 1 BGB versteht man unter einem Anspruch im Sinne des Privatrechts das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können. Dieser Anspruch ist ein subjektives Recht im Sinne des § 3 Nr. 1 SOG LSA.²⁷

Beispiel: Der Bäcker kann vom Käufer verlangen, dass er ihm den vereinbarten Kaufpreis bezahlt und die Brötchen abgenommen werden, § 433 Abs. 2 BGB. Er hat einen „Anspruch“ darauf.

Der Vermieter kann den vereinbarten Mietzins verlangen, § 535 Abs. 2 BGB.

²⁷ Vgl. oben 2.

Das Opfer hat gegen den Täter einer Körperverletzung einen Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld, § 823 Abs 1 BGB.

Der Eigentümer eines Grundstücks hat einen Anspruch gegen den Nachbarn auf Unterlassen von Grundstücksbeeinträchtigenden Immissionen wie Lärm, Gerüche oder Überwuchs, § 1004 Abs. 1 BGB.

Das Kind kann von seinen Eltern Unterhalt verlangen, §§ 1601, 1602 BGB. Es kann ferner verlangen, dass die Eltern keine Körperverletzungen zum Zwecke der „Erziehung“ vornehmen, § 1631 Abs. 2 BGB.

Den Anspruchsinhaber bezeichnet man als Gläubiger, während man unter dem Schuldner den Anspruchsgegner versteht.²⁸ Beide bezeichnet man gemeinhin als Parteien.

Ansprüche können sich entweder selbst aus dem Gesetz oder aber aus einem Vertrag ergeben.

Beispiel: Der Bäcker hat einen vertraglichen Anspruch gegen den Käufer der Brötchen – Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 BGB.

Das Opfer hat einen gesetzlichen Anspruch aus dem Deliktsrecht, §§ 823 ff. BGB.

Das Kind hat einen gesetzlichen Anspruch aus dem Unterhaltsrecht, §§ 1601 ff. BGB.

Doch ist die Durchsetzung des Anspruchs kein Automatismus. Vielmehr wird von den Parteien zuweilen ein bestimmtes Verhalten verlangt, die man als Erfüllung bezeichnet.

Beispiel: Der Käufer der Brötchen erhält nicht automatisch den Besitz, also die tatsächliche Herrschaft über die Bröt-

²⁸ **Wolfgang Ernst** in: MüKo zum BGB, Band 2, Einleitung, Rn. 12 f.

chen, sondern es ist regelmäßig eine Übergabehandlung des Bäckers erforderlich, Wortlaut des § 433 Abs. 1 BGB.

Erst wenn ein Teil seiner Verhaltensverpflichtung nicht freiwillig nachkommt und ihm auch kein Recht zur Verweigerung der geforderten Handlung zusteht, kann der Gläubiger auf die Leistung klagen. Und erfüllt der Schuldner dann immer noch nicht, steht dem Gläubiger ein Anspruch gegen den Staat zu, ihm bei der Durchsetzung mit der Anwendung von staatlicher Gewalt zu helfen. Dies erfolgt regelmäßig mit Hilfe der Zwangsvollstreckung.

Abzugrenzen ist das Anspruchsrecht vom Gestaltungsrecht²⁹, welches es dem Inhaber des Rechts ermöglicht, auch ohne ein Zutun des Betroffenen den rechtlichen Erfolg herbeizuführen. Eine gerichtliche Geltendmachung ist hier nicht notwendig.

Beispiel: Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis einseitig durch Kündigung beenden, § 622 Abs. 1 BGB.

Gleiches gilt bei der Beendigung des Mietverhältnisses, § 542 Abs. 1 BGB oder beim Widerruf des so genannten Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen, wie also dem Onlinekauf, § 355 BGB.

Es handelt sich jeweils nicht um zustimmungsbedürftige, sondern nur um empfangsbedürftige Erklärungen.

3.2 Das Gewaltmonopol des Staates

Das Grundgesetz gibt in Art. 20 Abs. 2 nur dem Staat das Recht, Gewalt in physischer Form anzuwenden oder anwenden zu las-

²⁹ **Dirk Hesse** in: BeckOK zum BGB, § 620 BGB Rn. 2 ff.

sen. Dieses, im Staatsrecht als Gewaltmonopol des Staates bezeichnete Recht, ist es, was der Gläubiger in Anspruch nehmen muss, wenn er sein privates Recht durchsetzen will.³⁰

Dahinter steht der Gedanke, dass die Angehörigen des Gemeinwesens, also das Volk, darauf verzichten, physische Gewalt anzuwenden. Die so genannte Selbstjustiz ist demnach allen verboten.³¹

Gewalt meint dabei auch die Durchsetzung tatsächlicher oder vermeintlicher Rechte und Ansprüche mit Hilfe der Anwendung individuellen Zwangs.³²

Das Gewaltmonopol ist allein den Justiz- und Exekutivorganen vorbehalten, welche wieder an den rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden sind.³³ Dies ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG, welcher festlegt, dass beide Gewalten sich an die bestehenden Gesetze zu halten haben.

Es gibt auch von dem Gewaltmonopol Ausnahmen. So kann sich auch der Bürger mit Hilfe des Notwehrrechts rechtswidrigen Angriffen erwehren oder mit Hilfe des Notstandes vor sonstigen Gefahren schützen. Auch das BGB kennt als Selbsthilferecht bezeichnete Ausnahmen. Diese Rechte stehen dabei jedoch nicht im Widerspruch zum Gewaltmonopol des Staates.³⁴ Vielmehr kommen sie erst dann zur Anwendung, wenn der Staat die zu schützenden Interessen nicht oder nicht rechtzeitig verteidigen kann.

³⁰ **Michael Antoni** in: Dieter Hömig, Grundgesetzkommentar, 9. Auflage, Art. 20 GG Rn. 8

³¹ **Christian Hillgruber** in: Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 92 GG Rn. 11

³² LG Leipzig, NJW 1995, 3190

³³ **Michael Antoni**, a.a.O., Rn. 15

³⁴ **Christian Pelz**, NSZ 1995, 305 ff.

Beispiele: So darf der Eigentümer eines Grundstücks sich dem Einbrecher notfalls mit Gewalt entgegenstellen, um sein Eigentum zu verteidigen, § 32 StGB.

Das stark umstrittene „Züchtigungsrecht“ der Eltern, gewaltsam auf die Erziehung einzuwirken, ist jedoch weggefallen. Der Staat greift damit auch in das Erziehungsrecht der Eltern gemäß § 1631 Abs. 2 BGB ein.

Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht nunmehr auch dem Staat, in eine sehr private Zone des Zusammenlebens einzuwirken und Recht zu gewährleisten.

Das jedermann zustehende Widerstandsrecht des Artikel 20 Abs. 4 GG ist auch eine Durchbrechung des Gewaltmonopols.

Problematisch sind dabei auch die Fälle, bei denen beispielsweise der Anspruch auf ungestörte Nutzung einer Sache in Abrede gestellt wird oder der berechtigte Besitzer Maßnahmen vom Eigentümer zu dulden habe.

Beispiel: Dem Mieter, dem aufgrund von Mietschulden gekündigt wurde, wird zum Nachdruck, dass er schnellstmöglich ausziehen möge, vom Vermieter das Wasser abgestellt. Hier stellt der Vermieter das Besitzrecht des Mieters in Abrede.

Handlungen dieser Art sind als Nutzungsstörungen zu qualifizieren und stellen eine so genannte verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB dar. Demnach hat nunmehr gemäß § 859 Abs. 1 BGB der Mieter das Recht, entsprechende Maßnahmen notfalls mit Gewalt abzuwehren.

Beispiels: Im vorigen Fall dürfte der Mieter das Wasser also selbst wieder anstellen. Nicht erfasst sind jedoch Zwangsmaßnahmen, die den Vermieter unter Gewaltandrohung zwingen sollen, das Wasser wieder anzuzulassen.

stellen. Eine solche Maßnahme kann er nur gerichtlich geltend machen. Hier greift das Gewaltmonopol des Staates.

3.3 Die Verfahrensabläufe der Zivilgerichtsbarkeit

Dem Wortlaut nach ist die Zivilgerichtsbarkeit für Streitigkeiten des Zivilrechts oder besser des bürgerlichen Rechts zuständig. Sie ist Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wozu auch das Strafrecht gehört.

Besondere Verfahrensarten sind die freiwillige Gerichtsbarkeit oder die Familiengerichtsbarkeit, bei denen besondere Regelungen zur Anwendung kommen.

Als Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit gelten gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die aus dem Strafrecht bekannten Instanzenzüge der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sowie dem Bundesgerichtshof. Deren Organisation und sachliche Zuständigkeiten werden im GVG geregelt.

Rechtliche Grundlage des Verfahrens ist die Zivilprozessordnung (ZPO), die den formalen Ablauf des Zivilverfahrens bestimmt.

Man bezeichnet das Prozessrecht auch als das formelle Zivilrecht, während eben die inhaltliche Prüfung des Vorliegens von Ansprüchen und Rechten als das materielle Zivilrecht bezeichnet wird.³⁵

Beispiel: Die Frist zur Erwidierung auf eine Klage und die Form der Erwidierung selbst sind Formalien und haben nichts mit dem materiellen Anspruch oder Recht zu

³⁵ Franz Jürgen Säcker in: MüKo zum BGB, Einleitung Rn. 5 ff.

tun. Geregelt sind Fristen und Erwidierungen in § 277 ZPO.

Dagegen ist die Frage des Anspruch des Bäckers auf das vereinbarte Entgelt eine materielle Frage und im BGB bzw. im Vertrag geregelt.

Bekannt ist diese Unterscheidung in formelles und materielles Recht aus dem Strafrecht. Auch hier ist das formelle Recht in der StPO geregelt, während die Frage des Vorliegens einer Straftat durch das materielle Strafrecht normiert wird. Hierher gehören das StGB und das Nebenstrafrecht, wie BtMG oder WaffG.

Auch beim internationalen Rechtsverkehr gelten Regeln. Betrifft es zivilrechtliche Ansprüche, gilt das so genannte Internationale Privatrecht. Hierauf soll aber nicht näher eingegangen werden.³⁶

Das Zivilverfahren beginnt grundsätzlich mit der Klageerhebung. Die Klage wird dann nach Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses dem Beklagten zugestellt.³⁷ Mit Zustellung erhält dieser eine Frist von mindestens zwei Wochen, um mitzuteilen, ob er sich gegen die Klage verteidigen will. Will er dies, erhält er weitere zwei Wochen, um auf die Klage zu erwidern. Hierbei handelt es sich, wie gesagt, um formelle Rechtsfragen.

Die Klageschrift selbst ist gemäß § 253 ZPO an bestimmte Formalien gebunden und muss insbesondere einen Antrag enthalten.

Streitgegenstand des Verfahrens ist dabei sowohl nach historischer als auch im Sinne der moderneren materiell-rechtlichen Theorie nach Karl Larenz der materiell-rechtliche Anspruch.³⁸ Nach der ganz herrschenden Auffassung soll dies aber nicht gel-

³⁶ Vgl. zum internationalen Privatrecht das zweite Kapitel des EGBGB

³⁷ **Ulrich Foerste** in: Hans-Joachim Musielak, Kommentar zur ZPO, § 271 ZPO Rn. 7

³⁸ **Hans-Joachim Musielak** in: Hans-Joachim Musielak, Kommentar zur ZPO, Einleitung Rn. 71

ten.³⁹ Vielmehr sei der Streitgegenstand dabei allein prozessual zu verstehen. Hier wird wieder teilweise allein der Klageantrag herangezogen. BGH⁴⁰ und herrschende Lehre⁴¹ gehen jedoch davon aus, dass neben dem Klageantrag auch der Lebenssachverhalt maßgeblich sei und beide gemeinsam den Streitgegenstand bilden.

Die Entscheidungsbefugnis über den Streitgegenstand steht allein dem zuständigen Gericht zu. Den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten regelt dabei für zivilrechtliche Streitigkeiten der § 13 GVG.

Beispiel: Alle bürgerlichen Streitigkeiten und damit die Geltendmachung der privaten Rechte sind daher der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Nur ausnahmsweise, wenn es der Gesetzgeber wie bei der Arbeitsgerichtsbarkeit ausdrücklich vorsieht, können andere Gerichtszweige bestimmt werden.

Demnach ist bei bürgerlichen Streitigkeiten regelmäßig das örtliche Amtsgericht zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit regeln die §§ 12 ff. ZPO, wobei zunächst das Wohnortprinzip gilt.

Beispiel: Die Klage des Bäckers auf Vergütung ist gemäß § 13 ZPO bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Schwieriger ist die sachliche Zuständigkeit. Gemäß § 71 GVG liegt diese grundsätzlich bei den Landgerichten. Nur wenn es eine besondere Zuständigkeitszuweisung zu den Amtsgerichten gibt,

³⁹ Hans-Joachim Musielak, a.a.O., Rn. 69 f.

⁴⁰ BGHZ 117, 1, 5

⁴¹ Karl-Heinz Schwab, Der Streitgegenstand im Zivilprozess, 1954; Hans-Joachim Musielak, a.a.O., Rn. 69 f., m.w.N.

sind diese entscheidungsbefugt. Wesentlich ist dabei der Streitwert des Streitgegenstandes gemäß § 23 Nr. 1 GVG.

Beispiel: Unser Bäcker legt den Wert der Brötchen und damit des Streitgegenstandes auf 2,56 € fest. Damit liegt der Streitwert weit unter dem maßgeblichen Zuständigkeitswert des § 23 Nr. 1 GVG. Die Klage ist daher bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Anders als im Strafprozess gilt im Zivilprozess die Verhandlungsmaxime.⁴² Das Gericht erhebt nur die Beweise, die angeboten werden. Es ermittelt auch nicht von Amts wegen, sondern ist auf den Vortrag der Parteien angewiesen.⁴³ Ist der Sachverhalt erschöpfend vorgetragen und alle Beweise erhoben, trifft das Gericht eine Entscheidung durch ein so genanntes Sachurteil.

Unter gewissen Umständen ist es möglich, innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel in Form von Berufung und Revision einzulegen.⁴⁴

Ist dies nicht möglich oder wird die Entscheidung akzeptiert, tritt Rechtskraft und damit Vollstreckbarkeit ein.

3.4 Besondere Verfahrensarten

Das Zivilrecht hält auch eine Reihe besonderer Verfahrensarten bereit. Einige sollen nun kurz dargestellt werden.

⁴² **Claus Wagner** in: MüKo zur ZPO, § 144 ZPO Rn. 2

⁴³ So genannter Beibringungsgrundsatz; **Thomas Rauscher**, in: MüKo zur ZPO, Einleitung Rn. 306 ff.

⁴⁴ Vgl. zu den Rechtsmitteln: **Nikolaus Stackmann**, NJW 2007, 9 ff.

Handelt es sich um eine reine Geldforderung, ist die besondere Verfahrensart des Mahnverfahrens gemäß der §§ 688 ff. ZPO möglich. Es kann dem Gläubiger einen langen Prozess ersparen und schnell zu einem vollstreckbaren Titel führen. Die Besonderheit liegt darin, dass das Gericht in diesem Verfahren nicht prüft, ob ein solcher Anspruch tatsächlich besteht.

Der im BGB verankerte Dienstvertrag -§§ 611 ff.- ist die Grundlage für Arbeitsverhältnisse. Für Streitigkeiten aus einem solchen Arbeitsverhältnis, welches demnach grundsätzlich auch eine zivilrechtliche Streitigkeit darstellt, gelten jedoch Eigenheiten. So werden Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht vor den ordentlichen Gerichten geführt, sondern vor den Arbeitsgerichten. Maßgebliche Grundlage dieses Verfahrens ist das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG).

Auch das bereits erwähnte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat eigenständige Regelungen. Unter freiwilliger Gerichtsbarkeit versteht man die vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder vor Notaren oder anderen Behörden geführten Streitigkeiten in bestimmten Bereichen des Familienrechts, im Betreuungsrecht oder in Vormundschaftsfragen, im Erbrecht sowie im Nachlassverfahren. Maßgebliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Aber auch Registersachen, wie Handels-, Vereins-, oder Genossenschaftsregisterfragen, werden hiervon erfasst. Das Gericht wird hier jedoch nicht auf eine Klage hin tätig, sondern auf einen Antrag. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz.

Zwei besondere Verfahrensarten sollen jedoch näher betrachtet werden, da sie für die Polizei von besonderer Bedeutung sind.

3.4.1 Das Zwangsvollstreckungsverfahren

Ein Verfahren ist das Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem 8. Buch der ZPO. Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist Ausdruck des Gewaltmonopols des Staates und dient der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen, vollstreckbaren Titels.⁴⁵ Und weil es eben auch mit Hilfe von Gewalt durchgeführt werden kann, darf es nur von staatlichen Stellen betrieben werden.

Beispiel: Der Gerichtsvollzieher will bei einem gewaltbereiten Schuldner vollstrecken. Er fordert daher bei der zuständigen Polizeidienststelle Vollzugshilfe an, die diesem gewährt wird. Die Polizei darf im Widerstandsfalle auch Zwang gemäß § 50 Abs. 1 SOG LSA anwenden.

Das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht unterscheidet verschiedene Arten der Zwangsvollstreckung. So dient die Einzelzwangsvollstreckung der Befriedigung einzelner Gläubiger aus den Vermögensgegenständen des Schuldners. Dagegen dient die Gesamtvollstreckung der Befriedigung der Gesamtheit der Gläubiger aus allen Vermögensgegenständen des Schuldners im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.⁴⁶ Abzugrenzen ist die „privatrechtliche“ Zwangsvollstreckung von der Verwaltungsvollstreckung. Die Besonderheiten hier sind, dass die Verwaltung durch die Setzung von Verwaltungsakten ihre vollstreckbaren Titel selbst schafft und die Vollstreckung meist selbst durch die titulierende Behörde erfolgt.⁴⁷

⁴⁵ Gero Götz in: MüKo zur ZPO, § 704 ZPO Rn. 1 ff.

⁴⁶ Ulrich Keller, NZI 2009, 745

⁴⁷ Man spricht von „Selbsttitulierung“ und „Selbstvollstreckung“

Beispiel: Polizeibeamter A spricht dem eine Rettungshandlung störenden B einen Platzverweis aus. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG. Dieser ist wegen des § 80 II S.1 Nr. 2 VwGO sofort vollstreckbar. Kommt B der Aufforderung des A nicht nach, kann dieser mit Hilfe des Zwangs im Rahmen der §§ 53 ff. SOG LSA seinen geschaffenen Titel selbst vollstrecken und B mit Gewalt vom Ort des Geschehens „befördern“.

Nicht erfasst wird von der Zwangsvollstreckung die Vollstreckung von Strafurteilen. Dies erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden.⁴⁸

Die Zwangsvollstreckung ist ebenfalls von der Dispositionsmaxime geprägt. Sie wird also nur dann betrieben, wenn der Gläubiger dies beantragt.

Voraussetzung ist ein vollstreckbarer Titel, der dem Schuldner zugestellt sein muss. Dieser Titel muss gemäß § 725 ZPO eine vollstreckbare Klausel enthalten. Zu den Titeln gehören gemäß § 704 ZPO zunächst Endurteile. Aber beispielsweise auch der Vergleich, Schiedssprüche oder die notarielle Urkunde können gemäß § 794 ZPO vollstreckbare Titel sein.

Zu den Vollstreckungsorganen zählen einmal das Prozessgericht selbst, das Vollstreckungsgericht und der Gerichtsvollzieher.

Beispiel: Der Gerichtsvollzieher pfändet gemäß § 808 Abs. 1 ZPO das sich im Besitz des Schuldners befindliche Bargeld, indem er es an sich nimmt.

Das Prozessgericht verurteilt den Schuldner gemäß § 894 Abs. 1 ZPO zur Abgabe einer Willenserklä-

⁴⁸ Gemäß § 451 StPO ist die Staatsanwaltschaft nicht nur Ermittlungs-, sondern auch Vollstreckungsbehörde.

rung. Dieser weigert sich aber, die Willenserklärung zu erteilen.⁴⁹ In diesem Falle kann der Bäcker beispielsweise verurteilt werden, dem Käufer Brötchen zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Auch wenn der Bäcker dies nicht will, tritt mit Rechtskraft ein Zustand ein, als hätte er die Erklärung abgegeben.

Die Vollstreckung als solche kann unterschiedlich aussehen. Da gibt es zum einen die bereits benannte Pfändung.⁵⁰ Diese erfolgt dadurch, dass der Gerichtsvollzieher die zu pfändende Sache in Besitz nimmt und versteigert oder an den Gläubiger übergibt, je nachdem, was begehrt wird. Die Inbesitznahme kann entweder durch Ansichnahme oder durch Siegelung⁵¹ erfolgen. Bei der Pfändung gibt es jedoch Besonderheiten zu beachten, da nicht jeder Gegenstand gepfändet werden darf. Der Gerichtsvollzieher prüft nicht, ob der Schuldner auch Eigentümer der Sache ist.⁵² Problematisch sind auch die Fälle, in denen ein anderer Besitz am Eigentum des Schuldners hat. Hier kann der Gerichtsvollzieher nur vollstrecken, wenn der Dritte herausgabebereit ist. Besteht Mitbesitz, so wird der Alleingewahrsam des Schuldners immer dann vermutet, wenn die Sache nicht dem ausschließlichen Gebrauch des anderen Mitbesitzers obliegt.

Beispiel: Ein Ehepaar hat einen Zweitwagen. Dieser soll der Ehefrau gehören, ist aber auf den Schuldner zugelassen. Schuldner ist der Ehemann. Da das Fahrzeug jedoch nicht ausschließlich der Ehefrau ge-

⁴⁹ OLGR Frankfurt 1997, 49

⁵⁰ Vgl. zur Pfändung unten

⁵¹ Kleben des so genannten Kuckucks

⁵² Gibt es tatsächlich einen anderen Eigentümer, so steht diesem das Mittel der so genannten Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu.

widmet ist, kann der Gerichtsvollzieher vollstrecken.

Soll jedoch das teure Brautkleid der Ehefrau gepfändet werden, so ist hier die Pfändung ausgeschlossen, da das Tragen in der Regel Frauen gewidmet ist.

Mit dem Akt der Pfändung darf der Schuldner nicht mehr über die Sache verfügen.

Beispiel: Der Schuldner darf die gepfändete Sache weder verkaufen noch sonst übereignen. Er darf auch nicht den Besitz weitergeben oder die Sache zerstören.

Tut er es dennoch, so kann Verstrickungsbruch eintreten, welcher gemäß § 136 StGB strafbar ist.

Unpfändbare Sachen sind in den §§ 811 und 850 ff. ZPO aufgelistet. Diese dienen dem Schutz des Schuldners, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Die Pfändung kann auch dadurch erfolgen, dass man bei Dritten pfändet, gegen die der Schuldner Ansprüche hat.

Beispiel: Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Lohnzahlung gegen den Arbeitgeber. Dieser Lohn kann beim Arbeitgeber gepfändet werden, jedoch nur bis zu einer bestimmten Höhe, §§ 850c und 850d ZPO.

Auch Sozialleistungen können beim jeweiligen Träger gepfändet werden, § 54 SGB I.

Gleiches gilt für Guthaben bei Banken, die der Schuldner dieser durch z.B. Girovertrag überlassen hat.

Auch Schadensersatzansprüche, die der Schuldner gegen einen Dritten hat, unterliegen der Pfändung.

Pfändungen sind jedoch nicht bloß in das bewegliche Vermögen möglich. Auch unbewegliche Sachen des Schuldners können gepfändet werden.

Beispiel: In das Grundstück des Schuldners wird durch das Vollstreckungsgericht gemäß der Vorschriften des Zwangsvollstreckungsgesetzes (ZVG) vollstreckt.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt regelmäßig durch die Zwangsversteigerung gemäß §§ 15 ff. ZVG. Der Erlös dient auch hier dem Gläubiger zur Befriedigung.

Der Schuldner kann sich gegen die Zwangsvollstreckung auch wehren. Ihm stehen hierfür verschiedene Rechtsmittel zur Verfügung. Neben der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß § 793 ZPO gibt es noch die Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO, welche sich gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wendet und die bereits erwähnte Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, die dem Dritten zusteht, wenn ihm ein die Veräußerung hinderndes Recht an der gepfändeten Sache zusteht. Auch die Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO dient dem Vollstreckungsschutz, wenn der Schuldner Einwendungen und Einreden gegen den titulierten Anspruch geltend machen kann.

Abschließend ist jedoch zu sagen, dass die benannten Verfahren für den Polizeibeamten grundsätzlich nur eine untergeordnete Rolle spielen und eher in die Kategorie „nice to know“ einzuordnen sind. Allenfalls im Rahmen der Vollzugshilfe wird eine Unterstützungstätigkeit von ihm erwartet. Aber auch hier trägt die anfordernde Behörde die gesamte Verantwortung. Nur für die Art und Weise des Zwangs trägt sie der handelnde Beamte.

3.4.2 Eilverfahren

Ein zivilgerichtliches Verfahren kann bis zu einem vollstreckbaren Ergebnis lange Zeit in Anspruch nehmen. Ein Jahr oder länger sind keine Seltenheit. Die zu erwartende Länge kann dazu führen, dass der Anspruch am Ende nur schwer oder gar nicht mehr durchgesetzt werden kann. Um diesem faktischen Anspruchsuntergang zu verhindern, sieht die ZPO Sicherungs- oder Eilverfahren vor, die nachfolgend betrachtet werden sollen.

Zur vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses sind gemäß den §§ 916 ff. ZPO Arrest und einstweilige Verfügung vorgesehen. Daneben gibt es noch das selbständige Beweissicherungsverfahren des § 485 ZPO. Dieses soll hier aber nicht weiter beleuchtet werden.⁵³

Arrest und einstweilige Verfügung sind die wichtigsten Verfahrensarten des Zivilrechts, die der Polizeibeamte bei seiner Entscheidung zur Aufgabeneröffnung im Rahmen des § 1 Abs. 2 SOG LSA kennen sollte. Diese greifen immer dann, wenn dem jeweiligen Antragsteller es nicht zu zumuten ist, das Ergebnis des regulären Streitverfahrens abzuwarten.

Beiden Verfahren sind so genannte Erkenntnisverfahren und gehören damit nicht zur Zwangsvollstreckung, da das Ziel ein Vollstreckungstitel und keine Vollstreckungshandlung ist.⁵⁴

Geht es um die Gefährdung von Geldforderungen, steht gemäß § 916 Abs. 1 ZPO der Arrest zur Sicherung zur Verfügung. Dagegen dient die einstweilige Verfügung gemäß § 935 ZPO der Sicherung solcher Ansprüche, die nicht auf eine Zahlung gerichtet sind, aber gemäß § 940 ZPO streitige Rechtsverhältnisse regelt.

⁵³ Zum selbständigen Beweissicherungsverfahren vgl. **Jürgen Ulrich**, DS 2007, 214 ff.

⁵⁴ **Kurt Schellhammer**, Zivilprozessrecht, Rn. 1899

Damit schließen sich Arrest und einstweilige Verfügung gegenseitig aus.

Beispiel: Der Bäcker kann seine Geldforderung nur mit Hilfe des Arrestes einstweilig durchsetzen.

Will hingegen der Käufer vom Bäcker die gekauften Brötchen, welche dieser ihm verweigert, hilft ihm dagegen die einstweilige Verfügung.

Doch zunächst zum Arrest. Grundsätzlich unterscheidet man zwei Arten des Arrests, den persönlichen und den dinglichen. Der dingliche Arrest gibt dem Gläubiger das Recht, in das Vermögen des Schuldners zu vollstrecken, um seine Forderung zu sichern. Hierzu darf er zwar pfänden, jedoch nicht verwerten. Der Arrest hat damit eine bloße Sicherungswirkung.⁵⁵ Dagegen dient der persönliche Arrest dazu, den Schuldner durch Verhaftung festzusetzen, um so zu verhindern, dass dieser durch Absetzen eine möglicherweise künftige Vollstreckung vereitelt. Gefordert werden ein Arrestanspruch und ein Arrestgrund. Gemäß § 916 ZPO taugt jede bestimmte Geldforderung als Arrestanspruch. Nach § 916 Abs. 2 ZPO auch solche Geldforderungen, die zwar entstanden sind, aber erst durch Zeitablauf oder Kündigung fällig werden. Gründe für einen Arrest finden sich in § 917 ZPO. Maßgeblich ist hierfür die Gefährdung der Zwangsvollstreckung. Besonderheiten gelten gemäß § 918 ZPO beim persönlichen Arrest. Wegen des folgenreichen Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 iVm 104 GG ist ein Arrestgrund nur dann gegeben, wenn eine Freiheitsbeschränkung zur Sicherung der Forderung erforderlich ist, was wiederum nur dann der Fall ist, wenn der dingliche Arrest keinen Erfolg verspricht.

Beispiel: Wesentliche Verdachtsmomente für den dinglichen Arrest liegen vor, wenn der Schuldner beispielsweise - sein Vermögen verschleudert,

⁵⁵ Ingo Drescher in: MüKo zur ZPO, § 918 ZPO Rn. 1

- maßgebliche Vermögensgegenstände auf bedenkliche Weise veräußert oder belastet oder
- häufig seinen Aufenthalt wechselt oder Vorkehrungen trifft, sich ins Ausland abzusetzen, um sich so auch der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO zu entziehen. Dies stellt dann auch einen persönlichen Arrestgrund dar.⁵⁶

Dagegen liegen keine Arrestgründe vor, wenn der Schuldner lediglich eine schlechte Vermögenslage aufweist, z.B. Empfänger von „Hartz IV“-Leistungen ist oder andere Gläubiger auf einen gemeinsamen Schuldner anstürmen. Letzteres führt allenfalls in die Insolvenz. Und auch wenn bereits ausreichender Schutz durch Sicherungsübereignungen oder Abtretungen besteht, liegen die Voraussetzungen eines Arrestes nicht vor.

Die einstweilige Verfügung ist ebenfalls gegliedert. Man unterscheidet die so genannte Sicherungsverfügung gemäß § 935 ZPO und die so genannte Regelungsverfügung. Die Sicherungsverfügung dient der Sicherung von Ansprüchen jedweder Art, die nicht Zahlungsansprüche sind.

Beispiel: Mit Hilfe der einstweiligen Verfügung werden also Ansprüche auf Herausgabe, Lieferung von Sachen oder die Vornahmen von Handlungen einstweilig durchgesetzt.

Tauscht der Vermieter in Abwesenheit des Mieters das Schloss aus, so kann der Mieter im Wege der einstweiligen Verfügung verlangen, dass ihm ein Schlüssel überlassen wird, bis über die Berechtigung des Mieters an der Mietsache im Hauptverfahren entschieden wird.

⁵⁶ Ingo Drescher, a.a.O., Rn. 4

Auch hier müssen wieder Verfügungsgrund und -anspruch gegeben sein.

Beispiel: Ein Verfügungsgrund im Sinne des § 935 ZPO liegt vor, wenn Herausgabeansprüche z.B. durch Veräußerung, Beschädigung oder übermäßigem Gebrauch oder aber das Vermieterpfandrecht durch Auszug des Mieters gefährdet werden.⁵⁷

Dagegen hat die Regelungsverfügung gemäß § 940 ZPO die Aufgabe, Regelungen in Bezug auf streitige Rechtsverhältnisse zu treffen.

Beispiel: Der Streik wird im Arbeitskampf vorläufig untersagt. Dem Mieter wird aufgelegt, die gebotene Reparatur der Mietsache zu dulden.

Der Vermieter wird verpflichtet, angemessen zu heizen.

Nach einer Trennung bleibt das gemeinsame Kind bei der Mutter. Die Mutter verweigert jedweden Umgang des Vaters mit dem Kinde. Der Vater kann die Mutter mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung verpflichten, ihm den Umgang mit dem Kinde zu gewähren, bis endgültig in der Sache entschieden wurde.

Zudem hat die Rechtsprechung auch noch das Institut der Leistungsverfügung entwickelt, welches die vorläufige Erfüllung bezweckt.⁵⁸

Beispiel: Nur unter ganz engen Voraussetzung sind wegen der damit teilweise verbunden Vorwegnahme der Hauptsache anerkannt:

⁵⁷ Vgl. unten 5.2.3.3

⁵⁸ **Michael Huber** in: Musielak, ZPO, 9. Auflage, § 940 ZPO Rn. 1, m.w.N.

- Herausgabeanspruch nach vorheriger Wegnahme im Wege der verbotenen Eigenmacht⁵⁹,
- Unterlassungsansprüche⁶⁰ oder
- Ansprüche auf Zahlungen von Unterhalt oder Schadensersatz bei akuter Notlage⁶¹

Voraussetzung für das Verfahren ist ein Antrag beim gemäß §§ 919, 937 ZPO zuständigen Gericht. Der Antrag wird gemäß §§ 920, 936 ZPO als Gesuch bezeichnet. Er muss folgenden inhaltlichen Erfordernissen genügen.

Zunächst muss der Gläubiger alle Prozess- und Anspruchsvoraussetzungen schlüssig darlegen, solange dem Schuldner kein rechtliches Gehör gewährt werden kann oder worden ist. Im Falle des Arrestes muss die Höhe der Arrestforderung und der Arrestgrund genau bezeichnet werden. Weiterhin muss der Gläubiger alle darzulegenden Tatsachen gemäß § 920 ZPO glaubhaft machen. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorliegen der Tatsache als überwiegend wahrscheinlich erscheint.⁶² Der so genannte Strengbeweis ist dabei nicht erforderlich. Vielmehr kann sich der Gläubiger jeder Art des Beweises bedienen. Wichtig ist nur, dass das Beweismittel präsent ist.

Beispiel: Der Bäcker kann als Beweis eine eidesstattliche Versicherung seiner Verkäuferin für das Zustandekommen des Kaufvertrages als Beweismittel vorlegen.

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit ergibt sich von selbst, dass der Gläubiger dabei regelmäßig den Nachweis erbringen

⁵⁹ Kurt Schellhammer, a.a.O., Rn. 1947

⁶⁰ OLG Stuttgart NJW 64, 48; OLG München NJW 71, 844; OLG Frankfurt NJW 89, 408; Kurt Schellhammer, a.a.O., Rn. 1952

⁶¹ Ingo Drescher, a.a.O., § 940 Rn. 12

⁶² Michael Huber, a.a.O., § 920 Rn. 9

muss, dass er einen schweren Nachteil erleiden werde, wenn er den Ausgang eines gewöhnlichen Verfahrens abwarten müsse.

Nach einer summarischen Prüfung entscheidet das Gericht gemäß §§ 922, 937 Abs. 2 ZPO durch Urteil oder Beschluss, also abhängig von der Frage, ob eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Und auch hier gilt festzustellen, dass die Polizei im Rahmen des zivilrechtlichen Eilverfahrens grundsätzlich unbeteiligt ist. Jedoch sind Grundkenntnisse des Eilverfahrens erforderlich. Der Polizeibeamte kann wegen des § 1 Abs. 2 SOG LSA in die Situation kommen, zum Schutz der privaten Rechte eine Entscheidung treffen zu müssen. Dabei können seine Entscheidungen -wenn auch nur vorübergehend- ähnliche rechtliche Folgen nach sich ziehen, wie die Entscheidung, die ein Richter im Rahmen des Eilverfahrens trifft.

4 Anhaltspunkte fehlender gerichtlicher Rechtsschutzmöglichkeit

Für den Rechtsanwender, also den handelnden Beamten vor Ort, stellen sich regelmäßig die Fragen, wann solche Rechtsschutzmöglichkeiten fehlen und ob es Bereitschaftsdienste bei den Gerichten oder Regelungen gibt, die dieses Problem lösen.

Zunächst ist zu sagen, dass Regelungen, die die Frage der Eilverfahren betreffen und insbesondere die Privatrechtsklauseln des Polizeirechts zum Gegenstand haben, fehlen.

Zum Teil wird bei den Gerichten ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der sich jedoch auf die Werktage beschränkt und in der Regel auch in den späten Nachmittag- bzw. frühen Abendstunden

endet. Zuweilen findet man auch Gerichte, die am Samstagvormittag einen richterlichen Eildienst eingerichtet haben.⁶³ Grundsätzlich kann man aber sagen, dass in den Nachtstunden und an den Wochenenden sowie an Feiertagen kein Gericht einen solchen Eildienst vorhält. Demnach fehlt zumindest in diesem Zeitraum die gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeit.⁶⁴

Beispiel: Der Bäcker schloss den Kaufvertrag am Sonntagmorgen. Ein gerichtlicher Rechtsschutz ist zu dieser Zeit regelmäßig ausgeschlossen.

Neben dieser zeitlichen Komponente sind aber auch tatsächliche Umstände Grund für die Unmöglichkeit einer Antragstellung. Voraussetzung für den Antrag ist auch die Benennung bzw. Bezeichnung des Antraggegners. Ist diese nicht möglich, weil dessen Identität unbekannt ist, fehlt ebenfalls die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu erfahren.⁶⁵

Beispiel: Ist der Kaufvertrag über die Brötchen jedoch an einem Werktag in der Mittagszeit geschlossen worden, ist es dem Bäcker sehr wohl möglich, das Gericht anzurufen. Da er jedoch in der Regel den Kunden nicht persönlich kennt, benötigt er für die Antragstellung dessen Personalien. Diese herauszufinden wird, wenn der Betroffene sich weigert, sehr schwierig bis unmöglich sein.

Im Ergebnis wird man feststellen müssen, dass es dem Bürger regelmäßig möglich ist, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen.

⁶³ **Bodo Pieroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel**, a.a.O., § 5 Rn. 47

⁶⁴ So auch **Christoph Gusy**, Polizeirecht, 5. Auflage, Rn. 93

⁶⁵ **Kurt Meixner** in: Meixner/Martell, § 1 Rn. 31; **Christoph Gusy**, a.a.O.

Ausnahmen bestehen nur dann, wenn es sich um Zeiten handelt, zu denen das Gericht üblicherweise nicht besetzt ist oder Umstände bestehen, die den Rechtsschutz ins leere Laufen lassen würden, mindestens aber erschweren.

5 Der Schutz subjektiver Rechte durch die Polizei

5.1 Der Schutz subjektiv-öffentlicher Rechte

Vorab sei nochmals erwähnt, dass Gefährdungen der so genannten subjektiv-öffentlichen Rechte eine vollständige Aufgabeneröffnung gemäß § 1 Abs. 1 SOG LSA für die Gefahrenabwehrbehörden erteilt. Die Rechtsfolge ist demnach, dass im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die allgemeinen Ermächtigungsgrundlagen des SOG LSA greifen.

Beispiel: Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache greift in das subjektive Recht des Eigentümers/Besitzers ein. Betroffen ist in der Regel das Grundrecht auf Eigentum.⁶⁶ Grundsätzlich ist dabei zu sagen, dass das Eigentum dem Privatrecht unterliegt. Jeder Eigentümer kann nach Belieben über sein Eigentum verfügen. So sagt § 903 BGB: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Greift nunmehr ein unberechtigter Dritte in dieses Recht ein und entzieht dem Eigentümer den Besitz, so kann sich der Eigentümer dagegen wehren, er hat ei-

⁶⁶ Regelmäßig wird auch der berechtigte Besitz, also die Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft, vom Schutzbereich des Art. 14 GG erfasst. Vgl. insoweit BVerfGE 89, 6

nen Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB, den er gerichtlich durchsetzen kann. Nimmt also der Dieb D dem Eigentümer E die soeben erhaltenen Brötchen aus dem Fahrradkorbchen des E, hat der E einen Anspruch gegen den D auf Herausgabe der Brötchen.

Der Verfassungsgeber hat den Gesetzgeber aber damit beauftragt, Sorge dafür zu tragen, dass niemand das Eigentumsrecht unberechtigt stört. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber durch Erlass entsprechender strafrechtlicher Vorschriften nachgekommen. Damit ist der Schutz des Eigentums nicht nur ein ausschließlich privates Recht, sondern gleichzeitig ein subjektiv-öffentliches Recht. E kann sich somit zur Wahrung seines Rechts auch an die Gefahrenabwehrbehörden wenden.

Dies gilt auch in Bereichen mit so genannter Semi-Öffentlichkeit. Hier kommt zwar grundsätzlich nahezu ausnahmslos privates Recht zur Anwendung. Dennoch geht es hier nicht ausschließlich um den Schutz privater Rechte. Bei den semi-öffentlichen Räumlichkeiten handelt es sich in der Regel um solche Räumlichkeiten, die zwar im Privateigentum stehen und bei denen auch das private Hausrecht gilt, die aber grundsätzlich jedermann offen stehen und damit quasi die Funktion öffentlicher Räume erfüllen.⁶⁷ Liegen die Voraussetzungen solcher semi-öffentlicher Räume vor, so soll dies ausreichend sein, um die Polizei originär zuständig werden zu lassen.⁶⁸

Beispiel: zu den semi-öffentlichen Räumen zählen Bahnhöfe, Messegelände, Einkaufszentren und –passagen

⁶⁷ Bodo Pieroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel, a.a.O., § 5 Rn. 44a

⁶⁸ Christoph Gusy, VerwArch 2001, 344, 366; Bodo Pieroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel, a.a.O., § 5 Rn. 44a

Dennoch ist zu unterscheiden: Werden beispielsweise in einer Einkaufspassage Verträge geschlossen und will einer der Parteien die Vertragspflichten nicht erfüllen, handelt es sich um ein privates Recht. Lediglich in den Fällen, die der Durchsetzung des Hausrechts dienen oder bei Fragen des Deliktsrechts, greift die originäre Zuständigkeit. Letztlich handelt es sich hierbei wieder um subjektiv-öffentliche Rechte.

5.2 Der Schutz privater Rechte

5.2.1 Voraussetzungen

Besonderheiten treten nur bei den Individualrechten ein, die keine subjektiv-öffentliche Rechte sind, sondern ausschließlich den privaten Rechten zuzuordnen sind. Ausschließlich hier greift die Privatrechtsklausel des § 1 Abs. 2 SOG LSA.

Danach ist eine Voraussetzung, dass gerichtlicher Schutz dem jeweiligen Gläubiger nicht rechtzeitig möglich ist. Daneben muss ferner die Gefahr bestehen, dass die Verwirklichung des Rechts ohne die polizeiliche Hilfe vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Letzteres macht eine gesteigerte Eilbedürftigkeit deutlich, die so stark sein muss, dass selbst ein gerichtliches Eilverfahren keinen effektiven Schutz bieten würde.⁶⁹

Beispiel: Der A beschädigt versehentlich das geparkte Fahrzeug des B, weil er gestolpert ist. B benötigt die Personalien des A, um ggf. Schadensersatzansprüche durchzusetzen. Die Personalien benötigt B aber auch, um ein gerichtliches Eilverfahren anstrengen zu können. Dem-

⁶⁹ Daniel Beninghaus, LKV 2009, 202, 203

nach bietet dieses ohne die Daten keinen effektiven Rechtsschutz.

Beide Voraussetzungen dieser Subsidiaritätsregelung müssen kumulativ vorliegen.

Umstritten ist, ob es sich bei der Privatrechtsklausel um eine Aufgabenerweiterung handelt oder um eine Zuständigkeitsbeschränkung. Geht man mit Knemeyer⁷⁰ davon aus, dass es sich um eine Aufgabenerweiterung handelt, dann ist der Maßnahmenkatalog zum Schutze der privaten Rechte begrenzt auf Identitätsfeststellung nach § 20 Abs. 1 SOG LSA und Sicherstellung nach § 45 Nr. 2 SOG LSA. Allenfalls die Generalklausel des § 13 SOG LSA könnte noch zum Schutz herangezogen werden.⁷¹ Die besseren Argumente sprechen jedoch dafür, dass es sich nicht um eine spezielle Zuständigkeitserweiterung, als vielmehr um eine Zuständigkeitsbegrenzung handelt.⁷² Dies wird durch das Wort „nur“ deutlich.⁷³ Zudem stellen die privaten Rechte eine Teilmengende der subjektiven Rechte dar, die es wegen § 1 Abs. 1 Satz 1 iVm § 3 Nr. 3 und 1 SOG LSA zu schützen gilt. Folge dieser Einschätzung ist, dass dann im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 SOG LSA die gesamte Bandbreite der polizeilichen Maßnahmen zur Verfügung steht. Dies ist auch nur konsequent. Denn auch dem Gericht steht die gesamte Breite

⁷⁰ **Franz-Ludwig Knemeyer**, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Auflage, Rn. 135; **Kurt Meixner**, a.a.O., § 1 Rn. 33

⁷¹ **Franz-Ludwig Knemeyer**, a.a.O., Rn. 136; **Kurt Meixner**, a.a.O., § 20 Rn. 3

⁷² **Bodo Pieroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel**, a.a.O., § 5 Rn. 42; **Jürgen Roos**, Polizei und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, 3. Auflage, 2004, § 1 Rn. 29; aber im Ergebnis wohl auch **Christoph Gusy**, a.a.O., Rn. 89; **Jörg Bialon, Uwe Springer**, a.a.O., § 4 Rn. 69; **Matthias Einmahl**, Sicherung privater Rechte durch die Polizei, S. 14 (im Internet:

<http://nimtweb.de/linked/zivilrecht%20f%FCr%20polizeibeamte%20version%201.pdf> [9.1.2013])

⁷³ So auch **Jürgen Roos**, a.a.O., § 1 Rn. 29

möglicher Maßnahmen zur Verfügung. Wenn nun die Polizei diese Aufgabe zum Zwecke der einstweiligen Sicherung der Ansprüche übernimmt, müssen ihr dieselben bzw. vergleichbare Rechte zustehen. Sonst besteht die Gefahr, dass eben unter Umständen ein Recht verloren geht. Dies natürlich nur dann, wenn die Voraussetzungen der Eingriffsmaßnahme vorliegen.

Beispiel: Gläubiger A bittet die Polizei am Samstagabend Schuldner B zu durchsuchen, weil die Vermutung besteht, dass B einen Renoir in seinen Taschen hat, den B herausgeben muss. A gibt an, dass er am heutigen Tage mit B einen Kaufvertrag geschlossen habe, B aber das Bild nicht herausgeben will. Vielmehr habe der B vor Zeuge C, der das bestätigt, geäußert, dass er zwischenzeitlich ein besseres Angebot erhalten habe und das Bild daher unwiederbringlich anderweitig veräußern und übereignen will. Da A bereits bezahlt hat und das Bild auch unbedingt für seine Sammlung möchte, besteht die Gefahr, dass er das Bild nie wieder sieht. Nach Knemeyer könnte hier eine Durchsuchung des B nicht stattfinden, anders aber nach der wohl herrschenden Auffassung.

Grundsätzlich muss gesagt werden, dass die Gerichte auch in Eilfällen vorläufigen Rechtsschutz in Form von Arrest und einstweiliger Verfügung gewähren.⁷⁴ Damit wird der Rahmen, in dem die Voraussetzung vorliegt, eng begrenzt. Wie oben beschrieben, dürften hier allenfalls die Nachtstunden oder Wochenenden in Frage kommen.⁷⁵

Die Besonderheit liegt aber in den zusätzlichen Anforderungen an die Eilbedürftigkeit der Regelung. Denn nur wenn die Wahr-

⁷⁴ Vgl. hierzu oben 3.4.2

⁷⁵ Vgl. hierzu oben 5.1

scheinlichkeit besteht, dass der Rechtsanspruch nicht durchgesetzt werden kann, wenn die Polizei nicht eingreift, soll diese Aufgabe der Polizei eröffnet sein.⁷⁶

Neben den im Gesetz benannten Voraussetzungen sollen aber weitere vorliegen. Obwohl nicht ausdrücklich gefordert, muss der Rechtsinhaber einen entsprechenden Antrag⁷⁷ stellen und die Voraussetzungen glaubhaft machen. Diese ungeschriebenen Voraussetzungen sind Folge des zivilrechtlichen Eilverfahrens und der im Zivilrecht herrschenden Dispositionsmaxime, wonach der vor den Zivilgerichten ausgetragene Streit durch die Parteien beherrscht wird. Wenn demnach das Gericht nicht ohne Antrag tätig wird, dann auch nicht die nur subsidiär zuständige Polizei.⁷⁸

Vom Antragserfordernis lässt das SOG LSA nur in zwei Fällen Ausnahmen zu. § 20 Abs. 1 und § 45 Nr. 1 SOG LSA dienen ausdrücklich dem Schutz privater Rechte. Dieser Schutz soll den Betroffenen auch ohne ausdrücklichen Antrag gewährt werden. Deutlich wird dies vor allem am § 45 Nr. 2 SOG LSA, der nach Sinn und Zweck ja gerade darauf abzielt, eine Sache deshalb sicherzustellen, um den Eigentümer vor Beschädigung oder Verlust der Sache zu bewahren. Diese Aufgabe obliegt der Polizei nur dann, wenn derjenige nicht selbst vor Ort ist, um den Schutz eigenständig zu organisieren.

Beispiel: Einer Polizeistreife wird über Funk mitgeteilt, dass in der X-Straße von Musterstadt eine Wohnung brennt,

⁷⁶ **Jörg Bialon, Uwe Springer**, Eingriffsrecht, § 4 Rn. 67; **Jürgen Roos**, a.a.O., § 1 Rn. 29

⁷⁷ So auch **Bodo Pieroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel**, a.a.O., § 5 Rn. 47; zudem findet sie sich auch in einigen Polizeiaufgabengesetzen ausdrücklich wieder, z.B. § 2 Abs. 2 SächsPolG; OVG Münster, OVG 24, 72, 75; **Christoph Gusy**, a.a.O., Rn. 93

⁷⁸ Andere Auffassung, jedoch ohne Begründung **Kurt Meixner** in: Meixner/Martell, § 1 Rn. 36, der keinen Antrag für erforderlich hält, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 SOG LSA vorliegen.

die Feuerwehr wegen eines falsch parkenden Autos aber nicht durchkomme. Um die Rettungsarbeiten zu gewährleisten, wurde das Fahrzeug kurzerhand geöffnet, dabei aber die Frontscheibe beschädigt. Die Polizei stellt das Fahrzeug hierauf sicher, um weitere Beschädigungen oder den Verlust des Fahrzeuges zu verhindern. Ein Antrag des Fahrzeughalters ist hier nicht erforderlich. Dieser wird vermutet.

Ähnlich verhält es sich auch bei § 20 Abs. 1 SOG LSA. Auch hier wird durch Sicherung der Personalien dem Betroffenen ermöglicht, nunmehr gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Beispiel: A schießt am Sonntag versehentlich mit einem Fußball an die Schaufensterscheibe eines Supermarktes und zerstört diese damit. Die von Nachbarn herbeigerufene Polizei nimmt hierauf die Personalien des A auf, um dem Inhaber des Marktes zu ermöglichen, eventuelle Ansprüche geltend zu machen.

Hier gilt jedoch die Besonderheit, dass die Personalien zunächst nur vorsorglich festgestellt werden. Unberührt bleibt das Dispositionsrecht des Inhabers. Dieser kann auch auf die Geltendmachung verzichten. Die Daten müssten dann unverzüglich gelöscht werden.

Für alle anderen Fälle gilt jedoch das Antragserfordernis.

Weitere Voraussetzung ist der Nachweis des Anspruches. Liegt keine Offenkundigkeit vor, so ist für das weitere Vorgehen mindestens die Glaubhaftmachung des Anspruchs bzw. des Rechts maßgeblich.⁷⁹ Die Anforderungen hieran können jedoch nicht den Anspruch erheben, wie er in einem gerichtlichen Eilverfahren zu fordern sein wird.⁸⁰ Dennoch gilt auch hier, dass die Glaubhaft-

⁷⁹ Christoph Gusy, a.a.O., Rn. 94

⁸⁰ Vgl. oben 3.4.2

machung die Vermittlung einer gewissen Wahrscheinlichkeit ist. Wegen dem im Polizei- und Ordnungsrecht geltendem Ermessensgrundsatz muss zur Bestimmung dieser Wahrscheinlichkeit im Einzelfall eine Interessenabwägung vorgenommen werden⁸¹, die sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen muss. Maßgeblich ist auch hier wieder die Betroffenheit des mit der Maßnahme verbunden Grundrechtseingriffs. Man kann vereinfacht sagen, dass je stärker ein solcher Grundrechtseingriff ist, je eher wird man die Maßnahme zum Schutz allein privater Rechte für unzulässig ansehen müssen. Aber auch die Interessen des Antragstellers müssen berücksichtigt werden. Hier wird man sagen müssen, dass ein Eingriff zulässig ist, je höher die Gefahr für das zu schützende Recht ist und je wahrscheinlicher es ist, dass dieses Recht wirklich besteht. Dies kann sogar dazu führen, dass bei einem wesentlichen Überwiegen des einen Rechtsguts eine Ermessensreduzierung auf Null entsteht.⁸²

Beispiel: Das betroffene Rechtsgut des Bäckers ist ein Vermögensschaden. Steht der Käufer noch mit den Brötchen im Laden, ist es wahrscheinlich, dass ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Dennoch sind Maßnahmen, die weitergehen, als die Personalien des Käufers festzustellen, unverhältnismäßig. Bestätigen Zeugen den Geschehensablauf und die erforderliche Einigung über die Vertragsbedingungen reicht dies für die Glaubhaftmachung aus.

⁸¹ VG Braunschweig, NZV 2001, 343, 344

⁸² **Matthias Einmahl**, a.a.O., S. 16; anderer Auffassung jedoch Kugelman, der zu keinem Zeitpunkt zum Schutz privater Rechte eine solcher Ermessensreduzierung zulassen will, da diese regelmäßig einen Anspruch auf polizeiliches Einschreiten zur Folge habe. Dies wiederum soll nur dann vorliegen, wenn subjektiv-öffentliche Rechte betroffen sind. **Dieter Kugelman**, a.a.O., 5. Kapitel, Rn. 70

Liegen die Voraussetzungen der Privatrechtsklausel vor, so ist die Folge, dass der gesamte Maßnahmenkatalog des SOG LSA angewendet werden kann, um die Gefahr der Beeinträchtigung des privaten Rechts zu verhindern bzw. zu beseitigen.⁸³ Die Polizei darf hierbei jedoch nur solche Handlungen vornehmen, die auch gerichtlich durchsetzbar, also vollstreckbar wären.⁸⁴ Die Grenzen der Maßnahme werden daher von der einschlägigen Privatrechtsgrundlage vorgegeben. Mit anderen Worten, die Polizei darf nicht mehr zusprechen, als dem Anspruchsteller zusteht.⁸⁵

Doch wegen der besonderen Ausgestaltung dieser Aufgabe und unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind gerade hier wesentliche Einschränkungen zu beachten.

Zum einen darf dem Antragsteller nicht mehr gewährt werden, als er vor Gericht erhalten würde. Zum anderen darf mit der zu treffenden Entscheidung auch die Hauptsache nicht vorweggenommen werden.⁸⁶ Hier gelten dieselben Grundsätze, die auch ein Gericht zu beachten hätte. Es geht sozusagen nur um die Sicherung der vorläufigen Sicherung. Die endgültige Entscheidung bleibt weiter bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zusammengefasst müssen demnach folgende Voraussetzungen vorliegen:

⁸³ **Jörg Bialon, Uwe Springer**, Eingriffsrecht, § 4 Rn. 69; **Kurt Meixner** in: Meixner/Martell, § 1 Rn. 33

⁸⁴ **Christoph Gusy**, a.a.O., Rn. 94

⁸⁵ **Bodo Pieroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel**, a.a.O., § 5 Rn. 48

⁸⁶ **Bodo Pieroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel**, a.a.O., § 5 Rn. 48; **Christoph Gusy**, a.a.O. Rn. 94

1. Existenz eines Antrags oder die Zustimmung des Berechtigten,
2. rechtzeitiger gerichtlicher Schutz ist unmöglich (insbesondere aufgrund des jeweiligen Zeitpunkts des Vorliegens der Gefahr),
3. die gesetzlich vorgesehene Rechtsdurchsetzung würde ohne Polizeieingriff vereitelt oder wesentlich erschwert,
4. die Anspruchsvoraussetzungen sind offenkundig oder glaubhaft gemacht,
5. die von der Polizei vorzunehmende Handlung muss so auch gerichtlich durchsetzbar sein und darf nicht mehr geben, als dem Antragsteller zusteht und
6. eine endgültige Anspruchsverwirklichung darf grundsätzlich nicht vorgenommen werden

In diesem Zusammenhang sei kurz nochmals daraufhingewiesen, dass dem Bürger auch bei der Gewährung des Schutzes grundsätzlich nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zusteht. Demnach hat der Bürger auch keinen Anspruch darauf, dass die Polizei beispielsweise am Unfallort auch die Beweise sichert, die ausschließlich der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche dienen.⁸⁷

Nur ausnahmsweise kann ein Anspruch auf polizeiliches Einschreiten bestehen. Dies setzt voraus, dass der Antragsteller selbst Betroffener der polizeilichen Maßnahme ist, also der Inhaber eines subjektiven Rechts. Dies wird in der Regel der Fall sein. Zudem muss das Beantragte rechtlich zulässig sein. Und als letzte Voraussetzung muss das Ermessen des handelnden Beamten auf Null reduziert sein.⁸⁸ Gerade letzter Voraussetzung dürfte in den

⁸⁷ Kurt Meixner, a.a.O., § 1 Rn. 35

⁸⁸ Bodo Pieroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel, a.a.O., § 10 Rn. 45

allerseltensten Fällen möglich sein, da die Anforderungen hieran hoch sind. Eine solche wird angenommen, wenn ein wesentliches Rechtsgut gefährdet ist.⁸⁹ Diese wiederum sind meist als subjektiv-öffentliche Rechte normativ verankert.

Beispiel: Zu den wesentlichen Rechtsgütern zählen Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit aber auch bedeutende Vermögenswerte.

A schuldet B 4.000 € für die Reparatur seines Mercedes Benz AMG (Wert ca. 60.000 € und Sammlerstück). B behält daher das Fahrzeug als Pfand in seiner Werkstatt (Werkunternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB). B, der überall verschuldet ist, kann den Betrag nicht aufbringen. Da er den Wagen aber so sehr liebt und er mit einer Versteigerung rechnet, will er auch nicht, dass jemand anderes das Fahrzeug bekommt. Daher beschließt er Samstagabend, das Fahrzeug mit Hilfe eines Vorschlaghammers am Sonntagnachmittag zu „bearbeiten“. Als der B dies hört, ruft er die Polizei zu Hilfe und verlangt deren Einschreiten. Aufgrund des bedeutenden Wertes und der Tatsache, dass es sich um ein Sammlerstück handelt, ist hier das Ermessen auf Null reduziert.

⁸⁹ BVerwGE 11, 95, 97; Jörg Bialon, Uwe Springer, a.a.O., § 6 Rn. 121; Bodo Pieth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel, a.a.O., § 10 Rn. 39 ff.

5.2.2 Einzelne, mögliche Maßnahmen

5.2.2.1 Die Identitätsfeststellung

Hauptanwendungsfall ist dabei die Identitätsfeststellung des potentiellen Schuldners gemäß § 20 Abs. 1 SOG LSA. Hier hat der Gesetzgeber bereits ausdrücklich bestimmt, dass eine Identitätsfeststellung zum Schutz privater Rechte möglich sein soll.

Tatbestandsvoraussetzung ist unter anderem, dass mit der Identitätsfeststellung ein privates Recht geschützt werden kann. Wegen des Verweises auf § 1 Abs. 2 SOG LSA müssen jedoch grundsätzlich auch die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.⁹⁰ Hier jedoch mit der Besonderheit, dass auf die Beantragung verzichtet werden kann, wenn im Übrigen die Voraussetzungen vorliegen.⁹¹

Rechtsfolge ist insoweit, dass die Polizei die Identität feststellen darf. Anhaltspunkte für den Umfang der Feststellung bietet § 111 OWiG und der weiter zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nicht alles, was erfragt werden kann, ist zum Schutz privater Rechte erforderlich und daher zu erfragen.

Die Art und Weise der Feststellung erfolgt dabei auf der Grundlage der Absätze 3 und 4. Hier ist zu beachten, dass Maßnahmen des Abs. 4 gemäß Abs. 5 erst dann vorgenommen werden dürfen, wenn die Maßnahmen des Abs. 3 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zum Erfolg führen.

Die Weitergabe der Daten an den Gläubiger erfolgt unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 28 SOG LSA.

Beispiel: Die A ist nach einem One-Night-Stand schwanger. Der Name des potentiellen Vaters ist unbekannt. Zufällig

⁹⁰ Kurt Meixner, a.a.O., § 20 Rn. 3

⁹¹ Kurt Meixner, a.a.O., § 20 Rn. 4; vgl. zu den Voraussetzungen oben 5.2.1

*trifft sie diesen Wochen später beim Einkaufen. Dieser weigert sich, Angaben zu seiner Person zu machen. Sie bittet daher die Polizei, die Personalien des potentiellen Vaters festzustellen. Da die Vaterschaft noch nicht verbindlich festgestellt ist, liegt auch noch kein Fall des § 170b StGB vor.*⁹²

5.2.2.2 Die Sicherstellung

§ 45 SOG LSA nennt die Voraussetzungen der Sicherstellung von Sachen.

Sachen sind dabei alle körperlichen Gegenstände. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese mobil oder immobil sind.⁹³

Speziell § 45 Nr. 2 SOG LSA ist Ausdruck des Schutzes privater Rechte. Demnach kann eine Sache sichergestellt werden, wenn dies dazu dient, den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen. Maßgeblich ist dabei gemäß § 678 BGB der mutmaßlich Wille des Geschäftsherrn, also der berechtigten Person.⁹⁴ Voraussetzung ist dabei ferner das Verhältnis von Person und Sache. Nur der Eigentümer⁹⁵ im Sinne der §§ 903 ff. BGB und der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne des berechtigten Besitzes gemäß § 854 BGB werden von der

⁹² OLG Düsseldorf NJW1990, 998; vgl. zum Beispiel auch **Bodo Pjeroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel**, a.a.O., § 5 Rn. 49

⁹³ OLG Zweibrücken, NJW 2011, 3527

⁹⁴ VG Braunschweig, NZV 2001, 343, 344

⁹⁵ Erfasst werden dabei auch das Miteigentum nach § 1008 BGB und das Sicherungseigentum nach §§ 929, 930 BGB

Norm erfasst und gelten als Geschäftsherr. Derjenige, der einen Anspruch auf Übereignung hat, aber nicht im Besitz der Sache ist, wird nicht erfasst. Diese Fälle bleiben nach Knemeyer unberücksichtigt, eine Sicherstellung findet nicht statt.

Mit der wohl herrschenden Lehre kann dennoch eine Sicherstellung erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 vorliegen. Als subjektives Recht kann auch ein privates Recht gefährdet sein. Ist diese Gefahr gegenwärtig, steht das schädigende Ereignis also gemäß § 3 Nr. 3b SOG LSA unmittelbar bevor bzw. ist mit ihm in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen, kann auch dem Gläubiger mit der Sicherstellung geholfen werden.

Beispiel: A und B sind ein getrenntlebendes Paar. A ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, hat aber noch einen Schlüssel. A nutzt einen Kurzurlaub der B aus, die ehemalige gemeinsame Wohnung aufzusuchen. Die B, informiert von einem Nachbarn, bittet die örtlich zuständige Polizei, zu verhindern, dass A Gegenstände aus der Wohnung holt, da er seine Sachen bereits alle mitgenommen habe. Hierauf fährt eine Streife zur Wohnung und trifft auf den A, der einige Sachen in eine Tasche steckt und mitteilt, dass er nur seine noch in der Wohnung befindlichen Sachen holen wolle.

Grundsätzlich hat die B die Möglichkeit, die mitgenommenen Gegenstände wieder herauszuverlangen, wenn A keinen Anspruch darauf hat. Dies setzt jedoch voraus, dass sie die Gegenstände, die A mitnimmt, kennt. Zudem kommt, dass A aber auch seine Sachen holen könnte, wenn die B vor Ort ist. Ferner ist wegen der Heimlichkeit, die A an den Tag legt, zu vermuten, dass er ein Herausgabeverlangen ggf. auch vor Gericht zu verhindern beabsichtigt. Im Ergebnis bieten sich fol-

*gende Möglichkeiten an. Die Polizei fordert den A auf, die Gegenstände in der Wohnung zu belassen und sich später in Gegenwart der B diese zu holen. Zur Sicherheit, dass A nicht nochmals die Wohnung betritt, stellt sie den Wohnungsschlüssel sicher. Sie kann aber auch die Gegenstände bei A belassen und erstellt ein Protokoll, welches sie der B übergibt. Die Entscheidung über die Maßnahme unterliegt dem Ermessen der Beamten.*⁹⁶

5.2.2.3 Die Befragung

Das SOG LSA erwähnt in § 14 Abs. 1 nicht, dass dieser auch zum Schutze privater Rechte möglich sein soll. Das ist auch nicht zwingend erforderlich. § 1 Abs. 2 SOG LSA ist, wie bereits erwähnt, eine Zuständigkeitsbegrenzungsvorschrift. Es muss demnach möglich sein, zur Sachverhaltserforschung und Erstellung der Gefahrenprognose eine Befragung durchzuführen.

Beispiel: Im erwähnten Bäckerfall befragen die herbeigerufenen Polizeibeamten den sich anbietenden Zeugen, ob der Käufer tatsächlich die Brötchen bestellt und erhalten habe und dass tatsächlich der vereinbarte Preis nicht entrichtet wurde.

⁹⁶ Vgl. insoweit zum Ermessen nochmals VG Braunschweig, NZV 2001, 343, 344; im Übrigen **Matthias Einmahl**, a.a.O., S. 14; **Jörg Bialon, Uwe Springer**, a.a.O., § 4 Rn. 73

5.2.2.4 Der Platzverweis

Auch der Platzverweis gemäß § 36 SOG LSA ist als Maßnahme zum Schutz privater Rechte grundsätzlich denkbar. Doch praktisch kommen diese Fälle nicht vor. Denkbar sind Fälle, in denen eine Privatperson ein Haus von den Besetzern räumen lassen möchte oder der gewalttätige Ehemann der Wohnung verwiesen wird oder der Drogenabhängige aus einer Einkaufspassage verwiesen wird.⁹⁷ Denn bei diesen Beispielen handelt es sich um solche, bei denen die betroffenen privaten Rechte auch subjektiv-öffentliche Rechte darstellen. Bei besetzten Häusern ist regelmäßig der Tatbestand des Hausfriedensbruches gemäß § 123 StGB erfüllt. Auch bei Nichtvorliegen des Strafantrages ist der Tatbestand verwirklicht. Der fehlende Strafantrag stellt lediglich ein Strafverfolgungshindernis dar, beseitigt aber nicht die Strafrechtswidrigkeit.⁹⁸ Darüber hinaus dürfte die Frage der Eilbedürftigkeit nicht vorliegen, welche die Subsidiarität beseitigt. Auch bei Fällen so genannter häuslicher Gewalt liegen regelmäßig Straftatbestände vor, die von Amts wegen zu verfolgen und gemäß § 2 Abs. 1 SOG LSA zu verhindern sind. Dies gilt auch, wenn das Opfer keinen Strafantrag stellen möchte. Zudem kommt, dass in diesen Fällen es der Staatsanwaltschaft überlassen bleibt, das besondere öffentliche Interesse zu bejahen und so das Antragerfordernis überwunden wird.⁹⁹

⁹⁷ Hier handelt es sich um so genannte semi-öffentliche Räume; hier reicht allein diese Semi-Öffentlichkeit, um den originären Aufgabe zu eröffnen. Vgl. hierzu **Bodo Pieth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel**, a.a.O., § 5 Rn. 44a

⁹⁸ **Bernhard Schlink**, NVwZ 1982, 529

⁹⁹ **Christian Traulsen**, JuS 2004, 414, 417

5.2.2.5 Die Durchsuchung

Durchsuchungsmaßnahmen kommen ebenfalls in Betracht. Zunächst bei der zulässigen Identitätsfeststellung nach § 20 Abs. 4 SOG LSA. Aber auch die Durchsuchung gemäß §§ 41 f. SOG LSA ist zum Schutz privater Rechte möglich. Dies schon deshalb, weil die Durchsuchung möglich wird, wenn die Person Sachen bei sich führen könnte, die sichergestellt werden dürfen. Damit wird die Durchsuchung zur Vorbereitungshandlung der möglichen Sicherstellung.

Beispiel: Am genannten¹⁰⁰ Beispiel gibt der A die Sachen nicht heraus. Hieraufhin durchsuchen die Beamten den A.

5.2.2.6 Die Generalbefugnisklausel

Die Generalbefugnisklausel ist ebenfalls zum Schutz privater Rechte anwendbar. Hierher gehört vornehmlich die Anordnung des befristeten Verbots der Schaffung vollendeter Tatsachen durch einen der Beteiligten bis zu einer gerichtlichen Entscheidung.¹⁰¹ Einzige Voraussetzung ist das Vorliegen einer Gefahr. Demnach muss die Schädigung eines Rechtsgutes im Sinne des § 3 Nr. 1 SOG LSA zu befürchten sein. Da die privaten Rechte Teilschnittmenge der subjektiven Rechte sind, greift § 13 SOG LSA folglich auch hier.

Beispiel: Dem A, der gerade seine Wohnung ausräumt, da ihm der B wegen Mietschulden gekündigt hat, wird bis

¹⁰⁰ Siehe oben 5.2.2.2.

¹⁰¹ **Christoph Gusy**, a.a.O., Rn. 94

Montag untersagt, den Umzug fortzusetzen. B würde so das Pfandrecht an den Sachen verlieren, welches ihm gemäß § 562 BGB zusteht.

E ist Eigentümer einer Wohnung nebst zugehörigem Pkw-Stellplatz. An einem Samstagabend stellt die A ihren Pkw auf den Stellplatz des E, obwohl ein Schild auf die Situation hinweist. E ist sauer und parkt seinen Pkw so vor das Fahrzeug der A, dass diese ihr Fahrzeug nicht mehr wegfahren kann. Gegen 5 Uhr will die A zum Frühdienst. Da sie ihr Fahrzeug nicht bewegen kann, ruft sie die Polizei. Diese ermittelt im Datensystem den E als Halter und kontaktiert ihn. E wird aufgefordert, seinen Pkw wegzufahren und der A die Wegfahrt zu gestatten.¹⁰²

Die Aufforderung war gemäß § 13 SOG LSA rechtmäßig, wenn eine Gefahr bestand. Eine Gefahr in diesem Sinne liegt gemäß § 3 Nr. 3a SOG LSA vor, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten werde. Von der öffentlichen Sicherheit wird gemäß § 3 Nr. 1 SOG LSA auch der Schutz der subjektiven Rechte erfasst. Neben den subjektiv-öffentlichen Rechten, wie Leib, Leben, Freiheit, etc. werden hier auch die reinen privaten Rechte, z.B. das Eigentumsgestaltungsrecht gemäß § 903 BGB, erfasst. Durch das „Zuparken“ kann die A ihr Eigentumsrecht nicht mehr so ausüben, wie sie es möchte. Ihr Recht aus § 903 BGB ist daher betroffen. Die Rechtsgutverletzung ist dabei auch unabhängig von ihrem eigenen rechtswidrigen Verhalten, denn auch der E kann sein Eigentum (Parkplatz) nicht so nutzen,

¹⁰² OVG Koblenz, NJW 1988, 929; **Dieter Kugelmann**, a.a.O., 5. Kapitel Rn. 75

wie er das will. E ist wiederum nicht berechtigt, sein Recht in rechtswidriger Weise zu schützen. Insbesondere steht ihm kein Rechtfertigungsgrund aus § 859 Abs. 3 BGB (so genannte Selbsthilfe) zur Seite, da dieses nur das Beenden der Besitzstörung erlaubt.¹⁰³ Auch § 229 BGB greift nicht, da dieses keine Gegenmaßnahmen gegen den Störer rechtfertigt. Hinzu kommt, dass eine Hilfe des Staates (Obrigkeit) in Form des Herbeirufens der Sicherheitsbehörden möglich war. Weder E noch A wurden vom jeweils anderen gemäß § 240 StGB genötigt. Es fehlt am Merkmal der Gewalt.¹⁰⁴ E hatte daher kein Recht, die A zuzuparken. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 SOG LSA liegen ebenfalls vor. In den Nachtstunden ist gerichtlicher Rechtsschutz nicht erreichbar. Und ohne die polizeiliche Aufforderung, das Fahrzeug wegzufahren, konnte die A ihr Recht aus § 903 nicht ausüben, die Ausübung dieses Rechts wäre vereitelt.¹⁰⁵ Im Ergebnis war die Aufforderung rechtmäßig.

5.2.2.7 Der Gewahrsam

Grundsätzlich wäre auch ein Gewahrsam möglich. Da jedoch regelmäßig die Voraussetzungen bei privaten Rechten nicht vorlie-

¹⁰³ Z.B. Abschleppen/Umstellen des Fahrzeuges, wobei hier zusätzlich das Problem besteht, dass staatliche Hilfe möglich sein wird. Vgl hierzu **Wolfgang B. Schünemann**, DAR 1997, 267 ff.

¹⁰⁴ **Gilbert Gornig**, JuS 1995, 208; **Dieter Kugelmann**, a.a.O., 5. Kapitel Rn. 75; a.A. aber OVG Saarlouis, NJW 1994, 878;

¹⁰⁵ So auch OVG Koblenz, NJW 1988, 929, 930

gen, scheidet dieser in Sachsen-Anhalt aus. Die einschlägige Norm des § 37 SOG LSA sieht den Gewahrsam nur in Fällen vor, bei denen subjektiv-öffentliche Rechte betroffen sind.

Anders beispielsweise in NRW. Gemäß § 35 I Nr. 5 PolG NRW ist dort Gewahrsam möglich. Dieser betrifft in der Regel die Fälle, in denen auch ein persönlicher Arrest¹⁰⁶ möglich wäre.

Freiheitsentziehende Maßnahmen kommen demnach allenfalls dann in Betracht, wenn die Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung gemäß §§ 20 Abs. 4, 40 Abs.2 SOG LSA festgehalten wird.

5.2.2.8 Die Durchsetzung der Maßnahmen, Zwang

Unter den Voraussetzungen der §§ 53 ff. SOG LSA sind die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der privaten Rechte notfalls auch mit Hilfe des Zwangs durchsetzbar. Dabei dürfte regelmäßig das normale Zwangsverfahren zur Anwendung kommen. Dessen Voraussetzungen sind ein wirksamer Grundverwaltungsakt der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Tun oder Unterlassen gerichtet ist. Wegen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO haben Rechtsbehelfe gegen die Anordnungen regelmäßig auch keine aufschiebende Wirkung.

Beispiel: Der Polizeibeamte fordert den Käufer der Brötchen auf, sich zu identifizieren und seinen Personalausweis zu zeigen, damit der Bäcker seine Ansprüche gerichtlich geltend machen kann. Der Käufer verweigert dies. Hier kann die Polizei den Käufer durchsuchen und dabei ggf. unmittelbaren Zwang anwenden.

¹⁰⁶ Vgl. oben 3.4.2

5.2.3 Problemfelder

Neben den bereits angesprochenen Problemen gibt es noch einige weitere Problemfelder. Einige sollen hier kurz dargestellt werden.

5.2.3.1 Zwang gegen Dritte

Zum Schutz privater Rechte ist jedoch nicht alles erlaubt. Eine wesentliche Einschränkung erfährt der Schutz, wenn es um Zwangsmaßnahmen gegen Dritte geht.¹⁰⁷ Zwangsmaßnahmen sind nur insoweit zulässig, als sie auch dem Gericht zustehen würden. Das Gefahrenabwehrrecht kann nicht mehr geben, als es dem Zivilgericht möglich ist. Zwang gegen Zeugen wäre daher nur im Rahmen der ZPO möglich. Da diese jedoch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hierzu keine Maßnahmen vorhält, sind auch im Sicherungsverfahren des Eilverfahrens keine Maßnahmen zulässig.

Beispiel: Ein weiterer in der Bäckerei befindlicher potentieller Käufer soll der Polizei mitteilen, ob der Käufer tatsächlich den Kaufpreis für die Brötchen entrichtet hat, wie dieser behauptet. Der Zeuge äußert, dass ihm das egal sei und fragt die Beamten, ob diese nichts Besseres zu tun hätten. Hier kann die Aussage nicht mit Hilfe von unmittelbarem Zwang „erpresst“ werden. Zum einen ist dies im zivilen Eilverfahren nicht vorgesehen und des Weiteren im Gefahrenabwehrrecht nicht erlaubt, vgl. § 58 Abs. 7 SOG LSA. Zwar ist grundsätzlich auch an das Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA zu

¹⁰⁷ Christoph Gusy, a.a.O., Rn. 94

denken. Dies kommt jedoch wegen der erforderlichen Einhaltung der Formalien, wie Fristsetzung und Schriftform, nicht in Betracht, da bei Einhaltung dieser Formalien der gerichtliche Rechtschutz wieder möglich ist. Es bleibt daher allenfalls bei der Personalfeststellung des potentiellen Zeugen.

5.2.3.2 Weitergabe von Informationen

Problematisch ist auch die Frage der Weitergabe von den erhobenen Daten. Da es um die Geltendmachung von privaten Rechten geht, müssten die von der Polizei erhobenen Daten auch an Private weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe regelt wegen § 13a SOG LSA vornehmlich § 28 Abs. 1 Nr. 3 SOG LSA. Danach können personenbezogene Daten weitergegeben werden, wenn dies der Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

Personenbezogene Daten sind gemäß § 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz LSA (DSG-LSA) alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Hierher gehören auch die Angaben gemäß § 20 Abs. 1 SOG LSA und § 111 Abs. 1 OWiG über die Identität einer Person.

Als Rechte kommen dabei alle subjektiven Rechte einer Person in Frage, also auch die privat-subjektiven Rechte.¹⁰⁸ Denn anders als § 27 Abs. 2 Nr. 5 SOG LSA, der beispielhaft subjektive Rechte benennt, wird eine solche Aufzählung in § 28 Abs.1 Nr. 3 SOG

¹⁰⁸ **Jörg Bialon, Uwe Springer**, a.a.O., Rn. 1232; **Michael Germann** in: Wilfried Kluth (Hrsg.), Landesrecht Sachsen-Anhalt, 2. Auflage, § 4 Rn. 80

LSA nicht vorgenommen. Im Übrigen schließt auch eine beispielhafte Aufzählung, was durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck kommen würde, eine Erweiterung auf weitere subjektive Rechte nicht aus. Insoweit geht die Einschätzung von Meixner¹⁰⁹ fehl.

Eine schwerwiegende Beeinträchtigung dieser Rechte liegt dann vor, wenn das Recht insbesondere durch die Nichtweitergabe der Daten unterzugehen droht, weil die Daten sonst nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen anderweitig erhoben werden könnten.

Beispiel: M und F haben sich getrennt.¹¹⁰ M ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, hat aber noch einen Schlüssel. Er nutzt die Abwesenheit der F aus, um eines Abends in die Wohnung zu gehen und einige Sachen zu holen. M erfährt davon, da sie von einem Nachbarn informiert worden ist, und bittet die Polizei um Hilfe. Es stellt sich für die Beamten die Frage, ob sie den M hindern können, sein Eigentum aus der Wohnung zu holen. Schließlich könnte F die Sachen später von ihm herausverlangen, wenn dieser im Eigentum der F stehende Gegenstände entfernt haben sollte. Dies wiederum erfordert aber Kenntnis über die Gegenstände, die M aus der Wohnung holt. Deshalb beschließen die Beamten, eine Liste der Gegenstände zu erstellen, die M aus der Wohnung trägt. Diese Liste geben sie der F. F kann ihr Eigentumsrecht nicht ausüben, wenn M Eigentum der F mitgenommen hat. F ist es nur schwer möglich nachzuweisen, dass M sich im Besitz der Gegenstände befindet. Nur mit Hilfe der von

¹⁰⁹ Kurt Meixner, a.a.O., § 28 Rn. 4, der mit Verweis auf § 27 Abs. 2 Nr. 5 SOG LSA nur die dort angegebenen Rechte geschützt sehen will.

¹¹⁰ Nach Jörg Bialon, Uwe Springer, a.a.O., Rn. 73

der Polizei gefertigten Liste kann sie den Nachweis führen und die Gefahr des Rechtsuntergangs reduzieren. Diese Liste dürfen die Beamten der F zur Verfügung stellen.

Die Daten dürfen gemäß § 26 Abs. 1 SOG LSA insbesondere dann an den vermeintlichen Anspruchsinhaber übermittelt werden, wenn sie gerade zum Schutz dessen Rechte erhoben worden sind.

Beispiel: Der Bäckermeister möchte seine Kaufpreisforderung gerichtlich geltend machen. Dies kann er aber nicht, da er nicht weiß, wer sein Vertragspartner ist. Er bittet die Polizei, die Personalien des Käufers zu erheben, da dieser ihm gegenüber keine Angaben machen will. Im Anschluss an die Identitätsfeststellung gemäß § 20 Abs. 1 SOG LSA bittet er die Polizei, ihm diese Daten zu übergeben. Diese hat die Daten gerade zu dem Zweck erhoben, dem Bäcker die gerichtliche Geltendmachung zu ermöglichen. Eine Übergabe der Daten ist daher gemäß §§ 28 Abs. 1 Nr.3 und 26 Abs.1 SOG LSA möglich.

Aber auch darüber hinaus können gemäß § 28 Abs. 2 SOG LSA zu anderen Zwecken erhobene Daten an Private übermittelt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr unerlässlich ist und der Empfänger der Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand diese Daten erlangen kann.

Unerlässlich heißt insoweit, dass keine andere polizeiliche Maßnahme möglich ist, die Gefahr außer durch Übermittlung der Daten abzuwehren.

Beispiel: Das abgeparkte Fahrzeug des A wurde beschädigt. Der Fahrzeugführer des unfallverursachenden Fahrzeuges hat sich unerlaubt vom Unfallort entfernt. Durch Zeugen konnte dieser jedoch ermittelt werden. Seine Personalien wurden für das Strafverfahren gemäß § 142 Abs. 1 StGB nach § 163b Abs. 1 StPO erhoben. Können diese Daten an A herausgegeben werden? Zweck der Datenerhebung lag in der Gewährleistung der Durchführung des Strafverfahrens. Es besteht die Gefahr, dass das subjektive Recht des A aus § 823 Abs. 1 BGB unterzugehen droht. A würde auf dem Schaden sitzen bleiben, da er den Unfallverursacher (Schädiger) nicht kennt. Hier könnte man entgegenhalten, dass der einen Anwalt damit beauftragen kann, gemäß § 406e bzw. § 475 StPO Akteneinsicht in die Strafakte zu stellen. Dies setzt allerdings voraus, dass dem A die Vorgangsnummer bekannt ist. Daher ist die Mindestinformation, die herauszugeben ist, die Nummer des Vorgangs bzw. das Aktenzeichen des Strafverfahrens. Darüber hinausgehende Informationen sollten im Zweifel nicht gegeben werden. Im Übrigen gilt auch nach § 35 StVG, dass die übermittelnde Dienststelle im Verkehrsbereich nicht die Polizei, als vielmehr das Kraftfahrtbundesamt ist. Also auch in sonstigen Fällen ist der Auskunftsuchende auf die Vorgangsnummer zu verweisen.

Zu beachten ist die Formalie des § 28 Abs. 3 SOG LSA. Demnach ist ein Übermittlungsverzeichnis zu führen, aus dem sich die Person des übermittelnden Beamten, der Zweck der Übermittlung und der Empfänger der Information sowie die Aktenfundstelle ergeben.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das unberechtigte Übermitteln von Daten an Private gemäß § 353b Abs. 1 Nr. 1 StGB eine strafbare Handlung darstellen kann.¹¹¹

5.2.3.3 Pfand

Eine in der Praxis immer wiederkehrende Problematik ist der Umgang mit dem Pfandrecht.

Das Pfandrecht kann auf verschiedene Weise eintreten. Man unterscheidet gesetzliche oder vertragliche Pfandrechte.

Anders als vertragliche Pfandrechte müssen gesetzliche Pfandrechte nicht gesondert in einem Vertrag erwähnt werden. Wegen der Verbindung des Pfandrechts zu dem diesem zugrundeliegenden Vertrag (man spricht von strenger Akzessorietät) ist es erforderlich, dass eine Forderung aus diesem Grundvertrag besteht. Das Pfandrecht entsteht also erst mit dem Eintritt der Forderung. Ferner muss der Schuldner dieser Forderung Eigentümer der Sache sein, die gepfändet werden soll und der Gläubiger darf nicht auf die Geltendmachung verzichtet haben. Gesetzliche Pfandrechte findet man abschließend in § 562 BGB (Vermieterpfandrecht), § 583 BGB (Verpächterpfandrecht), § 647 BGB (Werkunternehmerpfandrecht), § 704 BGB (Pfandrecht des Hoteliers und Gastwirts), § 397 Handelsgesetzbuch, kurz HGB (Pfandrecht des Kommissionärs); § 441 HGB (Pfandrecht des Frachtführers), § 464 HGB (Pfandrecht des Spediteurs), § 475b HGB (Pfandrecht des Lagerhalters) und § 1 des Gesetzes zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten, kurz OASG (Forderungspfandrecht des Straftatopfers).

¹¹¹ BGH JZ 2002, 48; OLG Köln NJW 1988, 2489

Beispiele: Sobald der Mieter seine Miete nicht mehr entrichten kann oder will, wird das Vermieterpfandrecht begründet.

Gleiches gilt für die Pacht bei einem bestehenden Pachtvertrag. Hier wird das Verpächterpfandrecht begründet.

Kann jemand die Reparatur seines Fahrzeuges nicht bezahlen, erhält der Werkstattunternehmer ein Werkpfandrecht. Dies hat zur Folge, dass das Fahrzeug erst herausgegeben werden muss, wenn der Werklohn entrichtet wird.

Der Hotelier kann die mitgebrachten Sachen des Hotelgastes so lange behalten, bis dieser den vereinbarten Wirtslohn bezahlt.

Wenn Händler A für Unternehmer B etwas verkaufen soll und er dafür eine Provision erhält oder in Vorkasse gehen muss, kann der die Kommissionsware zurückbehalten, bis er sein vorverauslagtes Geld zurück erhalten hat. Dies kommt meist beim Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften vor.

Auch der Transporteur (Frachtführer) einer Sache hat an dieser ein Pfandrecht, wenn er nicht das vereinbarte Entgelt erhält.

Dasselbe Recht hat der Spediteur, also der, der einen Frachtführer bestimmt, vermittelt oder organisiert, einen bestimmten Gegenstand zu transportieren.

Wird der Gegenstand bei jemanden zwischengelagert, bevor er weitertransportiert werden soll, steht auch dem Lagerhalter ein solches Recht zu.

Verlegt der Täter einer Straftat ein Buch als Autor, in dem er die Tat und die Person des Opfers darstellt, erhält der Verletzte der Tat ein Pfandrecht gegen den Verleger in Bezug auf das Honorar des Autors.

Demgegenüber entsteht das vertragliche Pfandrecht ausschließlich durch Vereinbarung und Übergabe gemäß § 1205 BGB, so genanntes „Faustpfandrecht“.

Für die polizeiliche Praxis sind die gesetzlichen Pfandrechte interessant.

Beispiel A ist Mieter einer Mietwohnung, dessen Eigentümer der B ist. B wohnt 500 km entfernt. A schuldet dem B drei Monatsmieten (ca. 1.000 €). Hierauf wurde das Mietverhältnis durch B außerordentlich gekündigt. A will nun am Samstag ausziehen. Gegen Mittag erfährt der B durch Anruf seines Verwalters von der Umzugsaktion. Hierauf verständigt B die örtlich zuständige Polizeidienststelle und bittet um Hilfe. Bei Gericht sei niemand erreichbar. Das Kündigungs- und Forderungsschreiben faxt er der Dienststelle zu. Die Beamten fahren darauf zur Wohnung und sehen, wie A den Möbelwagen belädt. Im Wesentlichen handelt es sich um stark abgenutzte Möbel und persönliche Gegenstände, aber auch zwei Fernseher, eine Spielkonsole und auch etwas Schmuck. Hier hat die Polizei gemäß § 45 SOG LSA die Möglichkeit der Sicherstellung der Sachen, bis es dem Vermieter möglich ist, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen.¹¹²

Fraglich ist dabei, in welchem Umfang die Polizei diese Rechte sichern kann. Das Pfandrecht erstreckt sich nämlich nicht auf alle Sachen, die dem Schuldner gehören. Es unterliegt den Regeln

¹¹² So auch **Dieter Kugelmann**, a.a.O., Rn. 69

gen der ZPO. Die Maßgeblichen Regelungen finden sich dabei in §§ 808 ff. ZPO. Demnach dürfen gemäß § 811 ZPO bestimmte Gegenstände nicht gepfändet und damit auch nicht sichergestellt werden.

Hierher gehören:

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;
2. die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

4. bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldner, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind;
- 4a. bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf;
5. bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
6. bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nummer 5 bezeichneten Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
7. Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;
8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b dieses Gesetzes oder der in § 54 Abs. 3 bis 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Art oder laufende Kindergeldleistungen beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;

9. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

Beispiel: Im oben genannten Sachverhalt erstreckt sich das Pfandrecht also auf einen Fernseher, die Spielkonsole sowie den Schmuck. Diese Gegenstände dürfen dann auch vorübergehend sichergestellt werden.

Zu beachten ist von der Polizei auch, dass sich der Vermieter gemäß § 562b Abs. 1 S. 2 BGB auch mit Gewalt dem Entzug des Pfandrechts erwehren darf. Das Besitzrecht des Mieters tritt hinter das Pfandrecht zurück.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Wahrung des Pfandrechts auch öffentliche Aufgabe ist. Der Schutz dieser Rechte kann gemäß § 2 Abs. 1 SOG LSA zur polizeilichen Aufgabe werden, wenn die Voraussetzungen für die Verwirklichung von Straftatbeständen in Betracht kommen. So regeln beispielsweise die Vorschriften der §§ 136, 288, 289 StGB die strafrechtliche Verfolgung bei Verstößen gegen pfandrechtliche Bestimmungen.

Maßgeblich dürfte dabei § 289 StGB sein, der beispielsweise auch das Vermieterpfandrecht umfasst. Ziel der Vorschrift ist es, den Nichteigentümer, der ein Pfandrecht hat, vor dem Untergang des Rechts zu schützen.¹¹³

Beispiel: Der Mieter hat eine Wohnung angemietet. Nachdem es zu erheblichen Mietrückständen gekommen war, hatte die Vermieterin mit einem dem Mieter zugestellten Schreiben mitgeteilt, dass sie von ihrem Vermieterpfandrecht Gebrauch mache und dem Mieter untersagt, die in der Wohnung befindlichen Gegenstände von dort wegzuschaffen. Der Mieter hat dennoch die Wohnung vollständig ausgeräumt. Hier hat sich der Mieter einer Pfandkehr strafbar gemacht.¹¹⁴

Problematisch dürfte allenfalls der Vorsatz sein, der jedoch spätestens nach Aufklärung der Situation zu bejahen sein dürfte.

Beispiel: Durch das Schreiben der Vermieterin im vorgenannten Fall ist er auf die Situation aufmerksam gemacht worden und handelt dann mindestens bedingt vorsätzlich.

Zu beachten ist ferner die Versuchsstrafbarkeit der Pfandkehr nach § 289 Abs. 2 StGB.

Umfasst werden aber von der Pfandkehr nur die Gegenstände, die dem Pfandrecht unterliegen. Ist dies nicht der Fall, darf der Eigentümer mit den Gegenständen verfahren, wie er will, § 903 BGB.

Das Gesagte gilt natürlich für die übrigen gesetzlichen Pfandrechte entsprechend.

¹¹³ **Thomas Fischer**, Strafgesetzbuch, 58. Auflage, § 289 StGB Rn. 2

¹¹⁴ BayOblG NJW 81, 1745

5.2.3.4 Arbeitskämpfe

Problematisch sind die Fälle, in denen die Polizei gerufen wird, um den Zugang zu gewährleisten, der im Rahmen eines Arbeitskampfes blockiert wird. Hier gilt nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit, dass „Blockaden, auch teilweise, Menschenmauern, Streikbrechergassen schikanöser Art und ähnliche behindernde Kampfmaßnahmen, die anlässlich eines (rechtmäßigen) Streiks vor dem bestreikten Betrieb durchgeführt werden und dessen Auswirkungen (Produktionsstörung) steigern sollen, von dem Recht zur Durchführung von Arbeitskämpfen nicht gedeckt sind. Es besteht ein Anspruch darauf, dass Arbeitswillige weder durch körperliche noch durch psychische Gewalt behindert werden, dass Streikposten und Streikende so aufgestellt werden, dass ein mindestens drei Meter breiter Zugang gewährleistet ist und dass Lieferanten, Kunden und Besucher beim Passieren nicht behindert werden.“¹¹⁵ Selbst wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 SOG LSA vorliegen sollten, ist bei derartigen Situationen Vorsicht geboten. Die Polizei sollte in Fällen des berechtigten Arbeitskampfes stets mit der gebotenen Neutralität vorgehen. Da dem betroffenen Betrieb und den betroffenen „Streikbrechern“ regelmäßig Schadensersatzansprüche zustehen¹¹⁶, endet die Neutralitätspflicht erst da, wo Straftaten begangen werden.

Beispiel: In A-Stadt wird der Betrieb des A, die A-GmbH, an einem Dienstagnachmittag gegen 17.00 Uhr bestreikt. Die Arbeitnehmer der A-GmbH blockieren den Zugang zum Werkstor und lassen keine Lieferanten hinein. Da ein Teil der Frühschicht sich aus Angst vor Kündigung-

¹¹⁵ ArbG Berlin, 2 Ga 9993/08 Urteil vom 23.6.2008, zitiert nach juris; aber auch BAG NJW 1989, 57

¹¹⁶ Wie zuvor

gen nicht am Streik beteiligt und ihre Arbeitskraft anbietet, ruft der A die Polizei mit der Bitte dafür zu sorgen, dass die Lieferanten das Tor passieren können. Grundsätzlich liegen hier die Voraussetzungen des Schutzes privater Rechte vor. Dennoch sollte die Polizei im Rahmen ihres Ermessens keine Schutzmaßnahmen veranlassen. Erst dann, wenn es zu Gewalthandlungen gegenüber den Kollegen der Frühschicht oder den Lieferanten kommt und die Tatbestände der Nötigung bzw. der Körperverletzung erfüllt sind, besteht eine Pflicht zum Einschreiten. Dies im Übrigen wegen § 2 Abs. 1 SOG LSA schon dann, wenn allein die Gefahr des Eintritts solcher strafbarer Handlungen besteht. Hier sei darauf hingewiesen, dass für die Nötigung im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB Gewalt erforderlich ist, die nach der Rechtsprechung des BVerfG¹¹⁷ bei rein psychisch wirkenden Zwangshandlungen nicht vorliegen soll.

5.2.3.5 Selbstgefährdungen

Ein letztes hier zu betrachtendes Problemfeld ist der Umgang mit Selbstgefährdungen.

Grundsätzlich gilt, dass der Schutz der Grundrechte regelmäßig in eine negative und eine positive Richtung geht.¹¹⁸

Beispiel: Das Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art 4 Abs. 1 GG beinhaltet sowohl das Recht, eine Religion auszu-

¹¹⁷ BVerfGE 92, 1

¹¹⁸ **Udo di Fabio** in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 47

üben (positiv) als auch das Recht, keiner Religion anzugehören. Art. 8 GG gestattet es jedem, sich friedlich zu versammeln. Man muss sich aber nicht versammeln.

Dennoch gibt es Grundrechte, bei denen man eine solche Spaltung der Schutzrichtung kritisch betrachtet. Hierher gehören vor allem die Rechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

Unproblematisch ist insoweit, dass der Staat die Aufgabe hat, diese Individualrechtsgüter vor Eingriffen des Staates und Dritter zu schützen. Heftig umstritten ist jedoch, ob die Grundrechte aus Art 2 Abs. 2 S. 1 GG auch disponibel¹¹⁹ sind und ein Recht auf Selbsttötung oder Selbstverstümmelung beinhalten.¹²⁰

Es stellt sich also die Frage, ob die Polizei zum Schutz vor Selbstgefährdungen einschreiten muss.

Ein genereller Schutz „vor sich selbst“ besteht nicht.¹²¹ Wegen der Autonomie des Menschen und der sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ergebenden allgemeinen Handlungsfreiheit kann eine Selbstgefährdung nicht per se ausgeschlossen und verhindert werden. So müssen eben Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens durch den Genuss von Tabakwaren, Alkohol oder die Ausübung von Risikosportarten akzeptiert werden.¹²²

Beispiel: Das Bungeejumping ist eine Selbstgefährdung, aber erlaubt. Auch der regelmäßige Alkoholgenuss oder das Rauchen von Tabakwaren ist grundsätzlich nicht verboten. Die Trapeznummer der Zirkusartisten ist eben-

¹¹⁹ **Philipp S. Fischinger**, JuS 2007, 808 ff.

¹²⁰ Dagegen die wohl h.A.: **Udo die Fabio**, a.a.O., Rn. 47 f.; BGH St 46, 279; **Thomas Fischer**, a.a.O., vor § 211 StGB Rn. 21; a.A aber **Jürgen Wolter**, NStZ 1993, 8, je m.w.N.

¹²¹ So auch **Christoph Gusy**, a.a.O., Rn. 86

¹²² **Dieter Kugelmann**, a.a.O., Rn. 62

falls statthaft. Auch der freiwillige Eintritt in die Obdachlosigkeit ist grundsätzlich möglich.

Nur ausnahmsweise ist eine solche Verpflichtung zum Schutze von Menschen per Gesetz vorgesehen, da hier ein erhebliches Gefährdungspotential gesehen wird. Hierher gehören § 109 StGB (wenn auch heute kaum noch mit praktischer Bedeutung) oder das BtMG. Aber auch Vorschriften zum Schutz von psychisch Kranken, die auch gegen ihren Willen nach dem PsychKG LSA zwangsweise in einer Klinik untergebracht werden können, sind hier einzuordnen. In den Fällen, wo sich eine Person in der Obhut des Staates befindet, ist eine solche Schutzpflicht in Form einer Garantenstellung ebenfalls anerkannt, soweit diese dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.¹²³

Also immer da, wo es spezielle Schutzpflichten des Staates gibt, erfährt diese Erlaubnis der Selbstgefährdung eine Ausnahme.

Beispiel: Gemäß § 9 und 10 JuSchG ist es verboten, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Alkohol oder Tabakwaren zu verkaufen.

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 20a StVO ist es wegen der Folgen für die Allgemeinheit bei Unfällen verpflichtend, Schutzhelme zu tragen bzw. einen Gurt umzulegen.

Zur Abwehr von abstrakten Gefahren kann beispielsweise auch das Tauchen an besonders gefährlichen Stellen verboten werden.¹²⁴

Eine solche Schutzpflicht kann sich auch aus § 323c StGB ergeben. Immer da, wo eine Gefahrensituation besteht, ist jedermann verpflichtet, Hilfe zu leisten.

¹²³ Dieter Kugelmann, a.a.O., Rn. 61

¹²⁴ VGH Baden-Württemberg NJW 1998, 2235 f.

Aber da, wo es keine gesetzlichen Voraussetzungen gibt, ist es kompliziert, Zwangshilfsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere dann, wenn auf den Grundrechtsschutz ausdrücklich verzichtet wird.

Beispiel: Problematisch sind Fälle der versuchten Selbsttötung. Dies ist zwar nach dem Wortlaut des § 212 Abs. 1 StGB grundsätzlich strafbar, da auch der Selbsttöter ein Mensch ist und der Versuch eines Verbrechens stets strafbar ist. Wegen der teleologischen Auslegung ist hier jedoch ein anderer Mensch gemeint.¹²⁵ Da Selbsttöter nicht zwangsläufig Geistesranke sind, bleibt die Frage nach einer Eingriffsmöglichkeit.

Auch die Fälle der Selbstverbrennung bei Demonstrationen oder das „sture Verhalten“ eines Obdachlosen, der sich auch bei -15 Grad Celsius nicht in eine warme Unterkunft bringen lassen möchte, gehört hierher.

Die herrschende Auffassung geht insoweit davon aus, dass beim Grundrecht auf Leben kein Verfügungsrecht besteht,¹²⁶ also in entsprechenden Fällen immer eine Gefahr anzunehmen sein wird. Aber selbst wenn man ein solches Verfügungsrecht annehmen wollte, stellt sich die Frage, ob der Staat in Gestalt der Polizei daran gehindert werden kann, gegen einen Selbsttötungsversuch vorzugehen. Für die Frage der Grundrecht disposition muss ein freier Wille vorhanden sein. Nur wenn die betroffene Person sich in einem Zustand befindet, der die freie Willensbildung zulässt, kann überhaupt nur die Frage nach der Entscheidung über den Grundrechtsschutz gestellt werden. Und genau diese Willensbildung ist es, die als Argumentation für die Schutzhandlungen der Polizei herangezogen wird. Die freie Willensbildung kann auch

¹²⁵ st Rsp seit BGH St 2, 152, 46, 279

¹²⁶ **Udo di Fabio** in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 47, m.w.N.

nur solchen Menschen zugestanden werden, die die mit der Verfügung verbundenen Konsequenzen überblicken können.¹²⁷ Kindern und beschränkt Geschäftsfähigen wird ein solches Recht wohl nicht zugestanden werden können. Im Übrigen muss man eine Einzelfallentscheidung vornehmen. Gerade hier liegt die Schwierigkeit für den Polizeibeamten. Denn der Polizeibeamte kann in der konkreten Einzelfallsituation schwer entscheiden, ob sich die Person in einem solchen Zustand der freien Willensbildung befindet. In Situationen, in denen sich eine Person in tief greifender Verzweiflung oder einem sonstigen psychologischen Ausnahmezustand befindet, fehlt es gerade an einer freien Willensbildung.¹²⁸ Dann wiederum wäre die Polizei zum Schutz der Person zum Einschreiten verpflichtet.¹²⁹ Maßnahmen, die in diesen Fällen in Betracht kommen, sind situationsbedingt und reichen von der Untersagensverfügung gemäß § 13 SOG LSA, über den Platzverweis nach § 36 Abs. 1 SOG LSA bis zum Gewahrsam nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA.

Zwar setzen alle die Maßnahmen das Vorliegen einer Gefahr voraus, welche objektiv und ex post bestimmt wird.¹³⁰ In Fällen der so genannten Anscheinsgefahr greifen jedoch die Regeln der konkreten Gefahr entsprechend.¹³¹ Ist also eine Aufklärung der Situation nicht möglich, sollte der Beamte im Zweifel von einer Bewusstseinstörung ausgehen.

Zudem sieht der Gesetzgeber in § 64 Nr. 3 SOG LSA auch ausdrücklich Zwangsmaßnahmen gegen Personen vor, die sich selbst gefährden. Demnach ist das Fesseln erlaubt, wenn die Personen

¹²⁷ **Philipp S. Fischinger**, a.a.O., S. 809

¹²⁸ **Dieter Kugelmann**, a.a.O., Rn. 65; **Erhard Denninger** in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, E, Rn. 22; BayVerfGH NJW 1989, 1790

¹²⁹ So auch **Volkmar Götz**, a.a.O., § 4 Rn. 32; **Dieter Kugelmann**, a.a.O., Rn. 65

¹³⁰ **Bodo Pieroth, Bernhard Schlink, Michael Kniesel**, a.a.O., § 4 Rn. 39

¹³¹ OLG Köln, DÖV 1196, 86; VG Berlin NJW 1991, 2854

„sich töten oder verletzen wollen.“ Voraussetzung hierfür ist aber, dass diese Personen „festgehalten“ werden. Grundvoraussetzung ist also ein freiheitsentziehender Grundakt im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG. Das SOG LSA kennt insoweit neben dem Festhalten zum Zwecke der Identitätsfeststellung oder dem Datenabgleich nur den Gewahrsam gemäß § 37 SOG LSA. Liegen jedoch dessen Voraussetzungen nicht vor, kann auch kein Zwang angewendet werden. Bei den Selbstgefährdungsfällen kommt regelmäßig § 37 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA zur Anwendung. Dieser sieht vor, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies zum Schutze der Person wegen einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Literaturverzeichnis:

- | | |
|--|--|
| Avenarius, Hermann | Die Rechtsordnung der Bundesrepublik
Deutschland
2002 |
| Bachof, Otto | BVerwG-Festgabe 1978 |
| Bamberger, Heinz Georg
Roth, Herbert
Hesse, Dirk | Beck'scher Onlinekommentar zum
BGB
2013 |
| Beninghaus, Daniel | „Polizeirecht als Grundlage für die
Räumung besetzter Häuser?“
LKV 2009, 202 ff. |
| Bialon, Jörg
Springer, Uwe | Eingriffsrecht
2012 |
| Denninger, Erhard
Lisken, Hans | Handbuch des Polizeirechts
4. Auflage |

Einmahl, Matthias	Sicherung privater Rechte durch die Polizei 2009
Epping, Volker Hillgruber, Christian Axer, Peter Enders, Christoph	Beck'scher Onlinekommentar zum GG 2013
Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch 58. Auflage
Fischinger, Philipp S.	„Der Grundrechtsverzicht“ JuS 2007, 808 ff.
Gornig, Gilbert	„Abschleppen eines Kfz von privaten Stellplatz“ JuS 1995, 208
Götz, Volkmar	Polizei- und Ordnungsrecht 14. Auflage
Gusy, Christoph	Polizeirecht 5. Auflage

Gusy, Christoph	„Polizei und private Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum - Trennlinien und Berührungspunkte“ VerwArch 2001, 344 ff.
Hartmut Maurer	Allgemeines Verwaltungsrecht 17. Auflage
Hemmer, Karl E. Wüst, Achim Hein, Michael	Polizei- und Ordnungsrecht Rheinland-Pfalz 2011
Hömig, Dieter Antoni, Michael	Grundgesetz, 9. Auflage
Jauernig, Othmar	Kommentar zum BGB 14. Auflage
Keller, Ulrich	„Grundprinzipien der Zwangsverwaltung im Spannungsfeld zwischen Einzelzwangsvollstreckung, Gesamtvollstreckung und Mieterschutz“ NZI 2009, 745

Kluth, Wilfried (Hrsg.) Germann, Michael	Landesrecht Sachsen-Anhalt 2. Auflage
Knemeyer, Franz-Ludwig	Polizei- und Ordnungsrecht 11. Auflage
Kugelmann, Dieter	Polizei- und Ordnungsrecht 2. Auflage
Lindner, Josef Franz	„Die gemeinschaftsrechtliche Dimension des Polizeirechts“ JuS 2005, 302 ff.
Maunz, Theodor Dürig, Günter Herzog, Roman Grzeszick, Bernd Hillgruber, Christian di Fabio, Udo	Kommentar zum Grundgesetz 66. Ergänzungslieferung, 2012
Musielak, Hans-Joachim, Foerste, Ulrich Huber, Michael	Kommentar zur ZPO 8. Auflage

Pelz, Christian	„Notwehr- und Notstandsrechte und der Vorrang obrigkeitlicher Hilfe“ NStZ 1995, 305 ff.
Pieroth, Bodo Schlink, Bernhard Kniesel, Michael	Polizei- und Ordnungsrecht 6. Auflage
Rauscher, Thomas Wax, Peter Wenzel, Joachim Wagner, Claus Götz, Gero Ingo Drescher	Münchener Kommentar zur ZPO 4. Auflage
Roos, Jürgen	Polizei und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz 3. Auflage
Säcker, Franz-Jürgen Rixecker, Roland Reuter, Dieter Papier, Hans-Jürgen Ernst, Wolfgang	Münchener Kommentar zum BGB 6. Auflage

Schellhammer, Kurt	Zivilprozessrecht 14. Auflage
Schlink, Bernhard	„Die polizeiliche Räumung besetzter Häuser“ NVwZ 1982, 529 ff.
Schünemann, Wolfgang B.	„Privates Abschleppen von Kfz - contra legem?“, DAR 1997, 267 ff.
Schwab, Karl-Heinz	„Der Streitgegenstand im Zivilprozess“ 1954
Stackmann, Nikolaus	„Fünf Jahre reformiertes Rechtsmittelverfahren im Zivilprozess“ NJW 2007, 9 ff.
Traulsen, Christian	„Platzverweis gegen den gewalttätigen Ehemann“ JuS 2004, 414 ff.
Ulrich, Jürgen	„Grundzüge des selbständigen Beweisverfahrens“ DS 2007, 214 ff.

Wolter, Jürgen

„Verfassungsrecht im Strafprozeß- und
Strafrechtssystem - Zugleich ein Beitrag
zur Verfassungsmäßigkeit der Norm
und zum rechtsfreien Raum “vor dem
Tatbestand”,

NStZ 1993, 1 ff.

